
Datum: 22.01.2021
Gericht: Landgericht Krefeld
Spruchkörper: 2. große Strafkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 22 KLS 31/20
ECLI: ECLI:DE:LGKR:2021:0122.22KLS31.20.00

Tenor:

Der Angeklagte wird wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, in Tateinheit mit Beischlaf unter Verwandten sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in sechs Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beischlaf unter Verwandten und wegen Beischlafs unter Verwandten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Soweit der Angeklagte freigesprochen wird, fallen die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last. Soweit der Angeklagte verurteilt wird, trägt er die Kosten des Verfahrens, die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin sowie seine eigenen Auslagen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 173, 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB (in der ab dem 01.04.1998 geltenden Fassung), 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB (in der ab dem 01.04.2004 geltenden Fassung), 176 Abs. 1, 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB (jeweils in der ab dem 01.04.1998 geltenden Fassung), 52 Abs. 1, 53 Abs. 1 StGB

Gründe:

1

A.

2

I.

3

.....	4
II.	5
.....	6
<u>B.</u>	7
I.	8
Die Kammer hat in Bezug auf die Beziehung des Angeklagten zu der Geschädigten S. I. folgende Feststellungen getroffen:	9
Die Zeugin I. musste als älteste Tochter des Angeklagten schon im Kindesalter eine verantwortungsvolle Position innerhalb der 16-köpfigen Familie einnehmen. Insbesondere war sie mit der Betreuung jüngerer Geschwister und mit Aufgaben im Haushalt befasst. Zu ihrer Mutter, der N. D., konnte die Zeugin I. nie ein enges Verhältnis aufbauen. Aus Sicht der Zeugin „hasste“ ihre Mutter sie und benutzte sie bloß für Aufgaben im Haushalt der Familie. Hierdurch ermöglichte sie der Zeugin keine kind- bzw. jugendgerechte Freizeitgestaltung.	10
Demgegenüber hatte die Geschädigte zu ihrem Vater, dem Angeklagten, ein gutes Verhältnis. Die Zeugin I. beschreibt sich selbst als „Papa-Kind“ und hält den Angeklagten, trotz seiner Taten insgesamt für einen gutmütigen und ruhigen Menschen. Sie erinnert trotz der sexuellen Übergriffe auch gute Zeiten mit dem Angeklagten.	11
Der Angeklagte nutzte die Zuneigung und auch Fürsorge seiner ältesten Tochter für ihn, deren schlechtes Verhältnis zu ihrer Mutter sowie den Umstand, dass die Zeugin I. außerhalb der Familie kaum Freunde hatte und sozial isoliert war, aus, um zwischen der Zeugin und sich selbst ein auf emotionaler Abhängigkeit basierendes Komplizenverhältnis aufzubauen, in dessen Rahmen es ihm möglich war, über einen langen Zeitraum sexuell mit seiner zeitweise noch minderjährigen Tochter aktiv zu werden.	12
Zu Beginn der sexuellen Übergriffe redete er der Zeugin I. ein, dass beide im Falle einer Entdeckung der Taten ins Gefängnis müssten. Er machte der Zeugin I. Angst vor den familiären Konsequenzen, die es haben würde, wenn sie anderen Familienmitgliedern von den Vorfällen berichtete. Zudem war die Zeugin I. zum Zeitpunkt des ersten sexuellen Kontakts mit dem Angeklagten 13 Jahre alt und damit in einem Alter, in welchem sie zwar noch keine sexuellen Erfahrungen hatte, jedoch bereits eine Vorstellung von Geschlechtsverkehr. Die sexuellen Übergriffe durch ihren Vater, die schon bei dem ersten Vorfall in vaginalem Geschlechtsverkehr endeten, waren für sie mit beginnender Pubertät besonders schambehaftet. Auch dies begünstigte die Vorgehensweise des Angeklagten, denn aufgrund des schlechten Verhältnisses der Zeugin I. zu ihrer Mutter und des Umstandes, dass die Zeugin keine älteren oder gleichaltrigen weiblichen Geschwister und auch außerhalb der Familie keine engen Freundschaften hatte, gab es kaum Möglichkeiten für die Zeugin, sich einer dritten Person anzuvertrauen.	13
Der Angeklagte ließ die Zeugin I. zudem durch sein Verhalten spüren, ob er mit ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an den sexuellen Handlungen zufrieden war oder nicht. Hiervon hing es ab, ob der Angeklagte der Zeugin freundlich und fürsorglich oder kalt und abweisend gegenübertrat. Durch dieses Verhalten vermittelte er der Zeugin I. den Eindruck, dass sie bei Missfallen des Angeklagten auch dessen emotionale Zuneigung verlöre. Durch den Entzug emotionaler Zuneigung sowie durch das mehrfache Einfordern eigenen sexuellen „Aktiv-	14

Werdens“ der Zeugin erreichte der Angeklagte, dass die Zeugin I. in einigen Fällen von selbst auf ihn zukam und sich für sexuelle Handlungen zur Verfügung stellte.

Der Angeklagte verlieh seiner Mahnung zur Geheimhaltung der sexuellen Übergriffe sowie seiner Forderung nach sexuellen Kontakten auch dadurch Nachdruck, dass er die Sorge der Geschädigten um ihn ansprach, indem er der Zeugin in einem Fall bildlich vor Augen führte, dass er in emotionalen Ausnahmesituationen in der Lage sei, sich das Leben zu nehmen. Als die Zeugin I. zwischen 13 und 18 Jahren alt war, band er ein Seil an der Dachluken-Treppe des Hauses in C. fest und legte eine Schlinge des Seils um seinen Hals, um sodann seine Tochter herbeizurufen. Nachdem die Zeugin ihn in dieser Position vorgefunden hatte, brach er auf Zureden der Geschädigten den augenscheinlichen Suizidversuch ab. 15

Er machte der Zeugin I. zudem verbal deutlich, dass er sie und sich umbringen würde, wenn sie die sexuellen Kontakte zwischen ihnen öffentlich mache aber auch dann, wenn sie sich ihm dauerhaft entzöge. Er sagte ihr zudem mehrfach, dass sie nicht glücklich werden würde, wenn sie ihn verließ. 16

Nach dem ersten sexuellen Übergriff des Angeklagten auf die Zeugin I., wurden sexuelle Kontakte zwischen dem Angeklagten und der Zeugin I. zur Regelmäßigkeit. Hierbei handelte es sich im ersten Jahr um vaginalen Geschlechtsverkehr, oralen Geschlechtsverkehr, den die Zeugin an dem Angeklagten vornahm sowie um das Manipulieren der Zeugin an den Geschlechtsteilen des Angeklagten. Nach etwa einem Jahr kam auch analer Geschlechtsverkehr hinzu, der insbesondere dann stattfand, wenn die Zeugin ihre monatliche Regelblutung hatte. 17

Dadurch, dass der Angeklagte den sexuellen Kontakt zu seiner jugendlichen Tochter weiter förderte und diesen durch regelmäßig und ähnlich ablaufende sexuelle Handlungen gestaltete, wurden die sexuellen Aktivitäten mit dem Angeklagten weitestgehend zur Normalität für die Zeugin I.. Diese kannte während ihrer Jugend als Sexualpartner lediglich den Angeklagten. Eine kurze Beziehung zu einem gleichaltrigen Jungen führte nicht zu einem sexuellen Kontakt. 18

Aus Angst vor der Reaktion des Angeklagten, dem die Zeugin I. sowohl suizidales Verhalten als auch gewalttätiges Verhalten ihr gegenüber zutraute, entzog sich die Zeugin I. der sexuell geprägten Beziehung zu diesem auch nicht im jungen Erwachsenenalter. Selbst mit Eintreten ihrer finanziellen Unabhängigkeit lebte sie weiter räumlich mit dem Angeklagten zusammen und ließ die Fortdauer der sexuellen Beziehung zu. 19

Der Angeklagte vermittelte der Zeugin I. nach der Trennung von seiner Ehefrau N. D. zunehmend das Gefühl, nicht nur auf ihre Zuneigung in sexueller Hinsicht angewiesen zu sein, sondern auch darauf, dass sie sich für ihn um Alltagsangelegenheiten, wie Behördengänge, Einkäufe und Wohnungsangelegenheiten kümmerte und ihn auch in finanzieller Hinsicht unterstützte. Der Angeklagte legte selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln nach und nach ab und verließ sich immer mehr auf die Fürsorge der Zeugin I.. Er vermittelte ihr vielfach verbal, dass er ohne sie nicht leben könne. 20

So entstand auf Betreiben des Angeklagten nach der Trennung von seiner Ehefrau N. D. eine eheähnliche Beziehung zu der Zeugin I.. Auch die Wohnverhältnisse waren hierauf angelegt. Ab dem Umzug des Angeklagten mit einigen seiner Kinder, einschließlich der Zeugin I., nach F., bewohnten die Geschwister der Geschädigten S., O. und B. regelmäßig alleine oder gemeinsam ein Zimmer, während die Zeugin I. sich ein Zimmer mit dem Angeklagten teilte. Zeitweise teilte sie mit diesem auch ein Bett. 21

Innerhalb dieser Beziehung kam es auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Zeugin I. weiterhin regelmäßig zu sexuellen Kontakten. Auf Situationen, in denen die Zeugin I. einen sexuellen Kontakt nicht zulassen wollte, reagierte der Angeklagte mehrfach frustriert und tyrannisierte die Zeugin unter anderem damit, dass er diese mit verschiedenen Lebensmitteln bewarf und sie nicht schlafen ließ, obwohl er wusste, dass sie am nächsten Tag früh morgens bei ihrer Arbeitsstelle erscheinen musste. In einem Fall schlug und trat der Angeklagte aus Enttäuschung und Frustration über die Ablehnung eines sexuellen Kontakts auf die Zeugin I. ein. 22

Erst mit dem Entstehen einer Liebesbeziehung zu dem Zeugen D. X. im Jahr 2016 begann die Zeugin I. sich zunehmend aus der körperlichen Beziehung zu ihrem Vater zu lösen. Sie versuchte diesem aus dem Weg zu gehen und ließ sexuelle Kontakte seltener zu. Dies führte dazu, dass der Angeklagte versuchte, den Tagesablauf der Zeugin I. zu kontrollieren, sie beleidigte und ihr Vorwürfe machte, wenn sie nach der Arbeit nicht unmittelbar nach Hause zurückkehrte. Er las zudem über ein Computerprogramm die Textnachrichten mit, die sich die Zeugin I. und der Zeuge D. X. gegenseitig schrieben. Nachdem die Zeugin I. die von ihr angemietete und mit dem Angeklagten gemeinsam bewohnte Wohnung in F. gegen Ende des Jahres 2016 vorübergehend verlassen hatte und zu der Familie des Zeugen D. X. gezogen war, zerschnitt der Angeklagte Kleidungsstücke der Zeugin und beschmierte die Wände der Wohnung mit Lebensmitteln. 23

Die Zeugin I. hält es für wahrscheinlich, dass sie ohne die Beziehung zu dem Zeugen D. X. und das Eingreifen der Familie X. bis heute nicht in der Lage gewesen wäre, sich dem Angeklagten zu entziehen. 24

II. 25

Die Kammer konnte folgende konkrete Taten des Angeklagten zum Nachteil der Zeugin I. feststellen. 26

1. 27

Im Sommer 2004, nicht ausschließbar auch bereits im März 2004, führte der Angeklagte tagsüber im Badezimmer im Obergeschoss des Hauses M-Straße xxx in C. den vaginalen Geschlechtsverkehr mit seiner damals 13-jährigen Tochter, der Zeugin S. I., aus. Zur Tatzeit war die übrige Familie des Angeklagten nicht zu Hause. Er drängte die Zeugin I., als diese das Badezimmer gerade verlassen wollte, zunächst zurück in das Badezimmer und führte sie sodann zu dem dort befindlichen Wäschetrockner. Auf dem Weg dorthin, im Bereich eines auf dem Boden liegenden blauen Teppichs, begann er der Geschädigten das T-Shirt auszuziehen, wobei er die Geschädigte auch an der Brust berührte und ihr mitteilte, dass sie hiervon niemandem etwas sagen dürfe, da sie sonst beide ins Gefängnis kämen. 28

Am Wäschetrockner angekommen beugte er die Geschädigte, ohne dass diese hiergegen Widerstand geleistet hätte, über den Wäschetrockner und zog ihre Hose und Unterhose herunter. Sodann berührte er mit seiner Hand ihre Vagina, befeuchtete einen Finger mit Speichel und drang mit diesem in die Vagina der Geschädigten ein. Danach versuchte der Angeklagte mit seinem erigierten Penis in die Vagina der Geschädigten einzudringen, die vor Schmerz laut schrie. Der Angeklagte benötigte mehrere Versuche, bis es ihm gelang mit seinem Penis in die Vagina der Geschädigten einzudringen. Dies bereitete der Geschädigten erhebliche Schmerzen und führte zu einer vaginalen Blutung. Der Angeklagte ejakulierte außerhalb der Vagina der Geschädigten. Durch diese Tat kam es zur Entjungferung der Geschädigten. 29

2.	30
Zwischen dem 16.11.2004 und dem 15.11.2005, tagsüber im Badezimmer im Obergeschoss des Hauses M-Straße xxx in C., forderte der Angeklagte die Geschädigte auf, an seinem bereits erigierten Penis zu manipulieren, nachdem er seine Hose heruntergezogen hatte. Sodann sollte die Geschädigte den Penis des Angeklagten befeuchten und deshalb den oralen Geschlechtsverkehr an dem Angeklagten ausführen, wobei der Angeklagte noch konkretere Weisungen dahingehend gab, dass die Geschädigte ihre Zunge mehr bewegen solle. Die Geschädigte folgte widerstandslos den Anweisungen des Angeklagten. Sodann half der Angeklagte der Geschädigten von den Knien hoch und führte sie zum Wäschetrockner, wo er die Geschädigte, ohne dass diese hiergegen körperlichen Widerstand geleistet hätte, über den Wäschetrockner beugte. Er zog sodann sowohl seine Hose als auch die Hose der Geschädigten herunter und manipulierte mit seinen Fingern an der Vagina der Geschädigten, wobei er einen Finger in die Vagina einführte. Sodann befeuchtet er erst seinen Finger und damit den Anus der Geschädigten mit Speichel, um dann zu versuchen, seinen erigierten Penis bei der Geschädigten anal einzuführen. Als dies trotz mehrfacher Versuche und nochmaligen Befeuchtens nicht gelang und die Geschädigte begann, laut um Hilfe zu rufen, äußerte der Angeklagte, dass die weitere Ausführung keinen Sinn ergebe und ließ von der Geschädigten ab.	31
3.	32
An einem Abend zwischen dem 16.11.2004 und dem 15.11.2008 führte der Angeklagte die Geschädigte I. in das Badezimmer im Erdgeschoss des Hauses M-Straße xxx in C., um dort sexuelle Handlungen von dieser an sich vornehmen zu lassen. In diesem Raum, in dem sich neben der Toilette lediglich noch ein Waschbecken befand, konnten zwei Menschen sich nur beengt gleichzeitig aufhalten. Zuvor hatte der Angeklagte gemeinsam mit der Geschädigten im Wohnzimmer des Hauses das Spiel „Second Life“ gespielt. Die übrigen Familienmitglieder waren bereits zu Bett gegangen. Der Angeklagte verschloss die Badezimmertür und veranlasste die Geschädigte an seinem Penis und Hoden, die er hierzu auf den Waschbeckenrand gelegt hatte, zu manipulieren. Als dies schmerzhaft wurde, forderte er die Geschädigte auf, Seife zu benutzen und gab ihr dementsprechend Seife auf die Hand. Die Geschädigte leistete den Anweisungen des Angeklagten ohne Widerstand folge. Der Angeklagte ejakulierte sodann in das Waschbecken.	33
4.	34
Zwischen dem 16.11.2004 und dem 15.11.2008 kam es im kleinen Badezimmer im Erdgeschoss des Hauses M-Straße xxx in C. auf Weisung des Angeklagten zum oralen Geschlechtsverkehr der Geschädigten an dem Angeklagten. Der Angeklagte führte die Geschädigte hierzu am späten Abend, als die übrigen Familienmitglieder schliefen, in das kleine Badezimmer. Auch in diesem Fall verschloss er die Badezimmertür. Er forderte sie eindringlich auf sich hinzuknien und drückte den Kopf der Geschädigten weiter nach unten. Er gab ihr die Anweisung seine Hoden zu lecken. Die Geschädigte leistete den Anweisungen des Angeklagten ohne Widerstand folge. Der Angeklagte ejakulierte sodann in den Mund der Geschädigten.	35
5.	36
Zwischen dem 16.11.2004 und dem 15.11.2008 manipulierte die Geschädigte I. im großen Badezimmer im Obergeschoss des Hauses M-Straße xxx in C. auf Weisung des Angeklagten an dessen Penis und Hoden über dem Waschbecken unter Zuhilfenahme von Seife bis zur	37

Ejakulation des Angeklagten in das Waschbecken.

6. 38
- Zwischen dem 16.11.2004 und dem 15.11.2008 schlief der Angeklagte infolge eines vorangegangenen ehelichen Streites auf einer Matratze im Flur des Obergeschosses des Hauses M-Straße xxx in C. Als die Geschädigte in der auf Toilette musste, passierte sie zunächst ohne Probleme den im Flur liegenden Angeklagten und begab sich auf Toilette. Als sie das große Badezimmer im 1. OG wieder verließ und zurück in ihr Schlafzimmer gehen wollte, machte der Angeklagte sie durch Zisch-Geräusche auf sich aufmerksam und forderte sie auf, an seine Matratze heranzutreten und sich daneben zu knien. Die Geschädigte folgte der Aufforderung des Angeklagten. Dieser nahm sodann die Hand der Geschädigten und führte sie unter seine Bettdecke, in seine Sporthose, wo er die Hand oberhalb seiner Unterhose auf seinen Penis legte. Sodann führte er die Hand der Geschädigten in seine Unterhose und legte sie dort unmittelbar auf seinen Penis. Die Geschädigte leistete dabei keinen Widerstand. Der Angeklagte wies die Geschädigte an, an seinem Penis zu manipulieren. Dieser Aufforderung kam die Geschädigte bis zur Ejakulation des Angeklagten auch nach. 39
- Ob es in dieser Situation weitergehend auch zu oralem Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten kam, bei welchem die Geschädigte ihren Kopf unter die Bettdecke des Angeklagten steckte und diesen bis zur Ejakulation in ihren Mund oral befriedigte, konnte nicht hinreichend sicher festgestellt werden. 40
7. 41
- Zwischen dem 16.11.2004 und dem 15.11.2006, als kein weiteres Familienmitglied zu Hause war, führte der Angeklagte im Abstellraum im 1. Obergeschoss des Hauses M-Straße xxx an der Geschädigten, ohne dass diese hiergegen einen irgendwie gearteten Widerstand geleistet hätte, den vaginalen Geschlechtsverkehr durch. Hierbei stand er hinter der Geschädigten, die sich nach vorne beugte und sich an einem Wandregal des Abstellraumes festhielt. Der Angeklagte ergriff hierbei keine Verhütungsmaßnahmen. Er ejakulierte außerhalb der Vagina der Geschädigten. 42
8. 43
- Im November oder Dezember 2016 vollzog der Angeklagte auf einer Matratze in dem von ihm genutzten Zimmer in der Wohnung der Geschädigten in F. den vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten. Die Geschädigte lag hierbei in dem von dem Angeklagten genutzten Zimmer auf dessen Matratze. Der Angeklagte war zunächst an seinem Computer beschäftigt. Er legte sich sodann hinter die Zeugin I., die mit dem Gesicht zur Wand auf der Seite lag, auf die Matratze. Diese stellte sich schlafend. Der Angeklagte begann sodann zunächst an der Vagina der Geschädigten zu manipulieren und drang sodann mit seinem Penis in die Vagina der Zeugin ein. Die Geschädigte stellte sich währenddessen weiter schlafend. Der Angeklagte ergriff hierbei wiederum keine Verhütungsmaßnahmen. Er ejakulierte zudem in der Vagina der Geschädigten. Sodann äußerte er, dass er das 15. Kind mit der Geschädigten bekommen wolle. 44
9. 45
- Die Geschädigte leidet noch heute unter den Folgen der Taten des Angeklagten. Sie lebt in Angst vor dem Angeklagten und verlässt ihr Haus deshalb nicht ohne Begleitung. Ihren 46

Kontakt zu ihrer Ursprungsfamilie, insbesondere zu ihren Geschwistern, hat sich vollständig abgebrochen, da sie befürchtet, dass diese dem Angeklagten ihren Aufenthaltsort mitteilen könnten. Unter diesem Kontaktabbruch leidet die Geschädigte schwer. In sexueller Hinsicht verspürt die Geschädigte eine Blockade in der Weise, dass sie selten zum Orgasmus kommt.

III. 47

Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der festgestellten Taten in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit nicht erheblich eingeschränkt. Er war fähig das Unrecht seiner Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. 48

IV. 49

Zu den Geschehnissen vom 12.01.2017, die letztlich zur Aufdeckung der Taten des Angeklagten führten, hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen: 50

Nachdem die Zeugin I. Ende des Jahres 2016 aufgrund der Verschlechterung des Verhältnisses zu dem Angeklagten aus ihrer Wohnung in F. ausgezogen und zu der Familie ihres Freundes D. X. gezogen war, fand am 12.01.2017 ein durch den Angeklagten initiiertes Treffen mit der Zeugin I. in der Wohnung der Zeugin S. H. in F. statt. Dieses Treffen sollte einer Versöhnung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin I. dienen. 51

Der Zeuge D. X. brachte die Zeugin I. am Vormittag des 12.01.2017 mit seinem Pkw zu der Wohnung ihrer Tante S.. Er sollte die Zeugin I. am Nachmittag wieder dort abholen. 52

Zwischen dem Angeklagten und der Zeugin I. fand sodann ein Gespräch in der Küche der Wohnung der S. H. statt. Die Zeugin H. war bei diesem Gespräch nur zeitweise anwesend. Zu Beginn des Gesprächs forderte der Angeklagte die Zeugin I. auf, ihm ihr Handy zu übergeben. Er wollte hierdurch verhindern, dass Dritte mithören könnten. Die Zeugin I. folgte der Aufforderung. Während der Anwesenheit der Zeugin H. ging es dem Angeklagten darum zu klären, warum die Geschädigte und der Zeuge D. X. seinen Auszug aus der Wohnung in F. veranlassen wollten. Da die Zeugin I. ihm hierauf keine eindeutige Antwort gab, regte sich der Angeklagte sehr auf und fing an herumzuschreien, was dazu führte, dass die Zeugin H. ihre Wohnung verließ. Auch der Sohn des Angeklagten S. hielt sich während des Gesprächs in der Wohnung der Zeugin S. H. auf. 53

Im weiteren Verlauf des Gesprächs steckte der Angeklagte vor den Augen der Zeugin I. ein Küchenmesser in seine Jackeninnentasche und eröffnete der Zeugin I. sodann seinen Plan, deren Aussehen im Wege eines „Umstylings“ zu verändern und sich dann gemeinsam mit ihr und dem S. H. D. nach T. abzusetzen. Hierbei ging er davon aus, dass die Zeugin I. mit ihrem Auto nach F. gekommen sei und dieses vor der Tür stünde, sodass sie hiermit nach T. fahren könnten. Als die Zeugin dies verneinte, glaubte der Angeklagte der Zeugin zunächst nicht. Er veranlasste seine beiden Kinder dazu, mit ihm gemeinsam das Haus zu verlassen und sich auf einen längeren Spaziergang zu begeben, den er zunächst dazu nutzte, nach dem Pkw der Zeugin I. Ausschau zu halten. Hierbei trug er weiterhin das Küchenmesser in seiner Jackeninnentasche bei sich. Während S. die Gruppe für kurze Zeit verließ, da er etwas in der Wohnung seiner Tante vergessen hatte, zog der Angeklagte das Messer ein Stück aus seiner Jackentasche heraus, so dass die Zeugin I. es sehen konnte. Er sagte zudem, dass er die Zeugin abstechen werde, wenn sie etwas Falsches tue. Nachdem die Suche nach dem Auto erfolglos verlaufen war, wanderten der Angeklagte und seine Kinder S. und T. mehrere Stunden am Nachmittag des 12.01.2017 über Feldwege nahe der Stadt F. Währenddessen versuchte die Zeugin I. den Angeklagten davon zu überzeugen, von seinem Plan hinsichtlich 54

eines sofortigen Untertauchens in Spanien Abstand zu nehmen und sie gehen zu lassen. Hierzu bot sie ihm an, ihn am nächsten Tag mit ihrem Pkw nach T. zu fahren. Schließlich konnte die Zeugin I. den Angeklagten überzeugen, die Wanderung in einer Spielhalle in der Nähe von F. zu beenden und ihr dort auch das Handy zurückzugeben. Nach Wiedererhalt des Handys rief sie den D. X. an, damit dieser sie abhole.

Der Zeuge X. fuhr am Abend des 12.01.2017 sodann gemeinsam mit seinem Vater, dem Zeugen C. X., zur der Spielhalle, wo es zu einem Zusammentreffen mit der Zeugin I., dem S. H. D. und dem Angeklagten kam. Nach dem gemeinsamen Verlassen der Spielhalle ging die Zeugin I. gemeinsam mit dem D. X. über den Parkplatz in Richtung des Pkw der X. vorweg. Der Zeuge X., der sich mit dem Angeklagten und dem S. einige Meter dahinter befand, sagte sinngemäß zu dem Angeklagten, dass er doch „die Kinder“ in Ruhe lassen und sich nicht in deren Beziehung einmischen solle. In der Folge erlitt der Zeuge X. eine Schnittwunde am Hals und musste im Krankenhaus medizinisch behandelt werden. Ob der Angeklagte oder der S. H. D. hierfür verantwortlich war, konnte in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Kassel, Az: 3610 Js 2394/17, nicht festgestellt werden. Der Angeklagte wurde insoweit in zweiter Instanz freigesprochen. 55

An einem Abend, ca. ein bis zwei Tage nach dem 12.01.2017, hielt sich die Zeugin I. gemeinsam mit der Zeugin J. X. in der Küche deren Hauses auf. Sie vertraute sich der Zeugin X. an und erzählte ihr, dass sie von ihrem Vater seit Kindesalter sexuell missbraucht worden sei. Die Zeugin X. riet der Zeugin I. eine Anzeige bei der Polizei zu machen. Dies lehnte die Zeugin I. mit der Begründung ab, dass es dafür ohnehin viel zu spät sei. 56

Die Zeugin I. musste das Wohnhaus der Familie X. einige Tage nach diesem Vorfall verlassen. Dies war insbesondere der Wunsch des Zeugen X. Mit dem Auszug der Zeugin I. brach deren Kontakt zu den Eltern des D. X. ab. Wenige Wochen später endete auch die Beziehung zu dem Zeugen D. X. 57

Im Zuge der polizeilichen Befragung der Zeugin J. X. am 23.01.2017, zu den Geschehnissen des 12.01.2017, deutete diese den jahrelangen sexuellen Missbrauch zum Nachteil der Zeugin I. an und gab so den Anstoß zu den Ermittlungen, die diesem Verfahren zugrunde liegen. 58

V. 59

Die Kammer hat des Weiteren festgestellt, dass das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Krefeld in dem Zeitraum von Oktober 2019 bis Juli 2020 nur unzureichend gefördert wurde und es hierdurch zu einer Verzögerung des Verfahrens von zehn Monaten kam. Diese Verzögerung des Verfahrens begründete jedoch keine zusätzliche Belastung des Angeklagten. 60

C. 61

I. 62

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf den Angaben des Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung, auf den Aussagen der Zeugen S. I. und S. H. und auf dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 19.08.2020. 63

1. 64

65

Der Angeklagte hat sich zu seiner schulischen Laufbahn entsprechend den getroffenen Feststellungen eingelassen. Er schilderte zudem den Ablauf seiner jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse wie festgestellt.

Bezüglich des Verhältnisses zu seinen Kindern und seiner Ehefrau gab der Angeklagte an, 66
dass es in seinem Leben immer so gewesen sei, dass er bei anderen Menschen gut angekommen sei. So sei es auch bei seinen Kindern gewesen. Seine Mitmenschen, insbesondere seine Familie, hätten ihn immer hofiert. Man habe ihm stets eine „goldene Leiter“ geboten, in seiner Ehe habe er „königliche Zeiten“ erlebt, sein ganzes Umfeld habe ihn „in den Himmel gehoben“. Für seine Familie sei er sozusagen „Gott“ gewesen. Mit seiner offenen Art komme er eben gut an. Seine Familie „renne ihm heute noch hinterher“. Auch als er noch mit seiner Frau und allen Kindern zusammengelebt habe, habe er im Haushalt nicht mithelfen müssen. Er habe auch nicht arbeiten dürfen, jedenfalls nicht angemeldet. Hierzu führte er insbesondere aus, dass er auf Wunsch seiner Frau schließlich nur noch „schwarz“ gearbeitet habe, da seine Frau nicht auf die Sozialleistungen habe verzichten wollen, die bei der großen Anzahl von Kindern beträchtlich gewesen seien.

Zu dem Verhältnis zu seiner Exfrau N. D. führte er weiter aus, dass seine Frau sein Leben 67
bestimmt habe. Sie habe alle Entscheidungen für ihn und die Familie getroffen. Er habe dies zunächst so hingenommen. Sie habe aber auch zu Betrügereien geneigt. Dies habe er schließlich nicht mehr akzeptieren können und habe den Mittäter seiner Frau angezeigt. Da das Geld aus diesen Geschäften dann ausgeblieben sei, sei seine Frau wütend geworden und sei mit einigen der Kinder aus dem gemeinsamen Wohnhaus in der M-Straße xxx in C. in ein Frauenhaus gezogen. Sie habe ihm zwar häusliche Gewalt vorgeworfen und dass er die Kinder töten wolle. Dies sei jedoch nicht der wahre Grund für ihren Auszug gewesen. Er sei ihr oder den Kindern gegenüber nie gewalttätig gewesen. Während der Ehe mit seiner Ex-Frau habe er vier Verhältnisse zu anderen Frauen gehabt, die seine Ex-Frau auch alle entdeckt habe. Sie sei immer sehr eifersüchtig gewesen. 2011 habe er sich von seiner Frau scheiden lassen.

Zu seiner sich ab 2010 häufig verändernden Wohnsituation erläuterte der Angeklagte, dass 68
er ein Jahr nachdem seine Frau mit den jüngeren Kindern endgültig aus dem gemeinsamen Wohnhaus ausgezogen sei, eine Wohnung für sich und die bei ihm verbliebenen älteren Kinder habe suchen müssen, da das Sozialamt die Miete für das Wohnhaus nicht mehr übernommen habe. Im Jahr 2011 sei er dann mit seinen Kindern T., S., O. und B. sowie deren Sohn G. nach G. gezogen. Auch seine Schwester S. sei kurze Zeit später nach G. gezogen. Nachdem S. und O. vorübergehend zurück zu seiner Ex-Frau gezogen seien und S. zu ihrer Freundin nach F. gezogen sei, sei die Wohnung in F. erneut zu groß gewesen und man habe umziehen müssen. Seine Schwester S. habe gewollt, dass er mit nach F. ziehe und habe eine Wohnung für ihn und die bei ihm verbliebenen Kinder in ihrer Nähe, in der M. Straße in N., gefunden. Für ihn sei das in Ordnung gewesen. In die Wohnung in N. seien dann O., B. mit ihrem Sohn G, S. und T. miteingezogen. Nachdem man ca. ein Jahr in der M-Straße in O. gewohnt habe, seien zunächst O. und dann B. ausgezogen. Er sei dann mit S. und S. in die T-Straße nach F. gezogen. Da S. zu diesem Zeitpunkt bereits berufstätig gewesen sei, habe man zwei Wohnungen in demselben Wohnhaus angemietet, damit S. von ihrem Einkommen nicht für ihn und S. habe aufkommen müssen.

Es sei dann irgendwann zu Problemen mit der Vermieterin der beiden Wohnungen 69
gekommen, die im selben Wohnhaus mit ihrem Sohn gelebt habe. Sie habe ihm vorgeworfen, er habe ihren Sohn im Treppenhaus geschubst, was jedoch nicht gestimmt habe. Es sei auch zu einer Strafanzeige und einem Ermittlungsverfahren gegen ihn gekommen. Die Vermieterin

sei dann auch gegenüber S. bösartig geworden. Er habe seiner Tochter dann aus Sicherheitsgründen geraten sich eine andere Wohnung zu suchen. S. habe dann eine Wohnung in F. gefunden und habe alleine dort einziehen sollen. Er und S. hätten beschlossen bis zur Räumung der Wohnung in der Schillerstraße dort auszuharren und dann obdachlos zu werden. Er habe zu dieser Zeit das Bedürfnis nach Ruhe und Freiheit verspürt. Er habe keine Lust mehr gehabt „böse Briefe“ zu bekommen. S. habe diesen Plan „zerstört“, da sie es nicht akzeptiert habe, dass er und S. obdachlos würden und sie stattdessen in ihrer Wohnung aufgenommen habe. Sie habe gewollt, dass er und S. bei ihr wohnen und habe angeboten sie dort zu versorgen. Er könne auch nicht verstehen, wieso ihn einfach immer wieder jemand aufnehme, dabei sei er doch „nur ein ganz normaler Typ“. Wie lange er in F. gewohnt habe, wisse er nicht mehr.

Die Feststellungen zu der Inhaftierung des Angeklagten im Jahr 2017 beruhen auf dessen Angaben in der Hauptverhandlung. Zu seinen Lebensumständen und seiner Wohnsituation nach der Haft machte der Angeklagte umfassende Ausführungen und beschrieb verklärt, wie er sich habe treiben lassen und bei verschiedenen fremden Frauen untergekommen sei, die ihn freundlich bei sich aufgenommen hätten. Er führte aus, dass er dann vorübergehend bei seiner Schwester S. und deren Frau gewohnt habe, bis diese ihn in C. „ausgesetzt“ hätten. Dort kenne er jedoch genügend Leute um einen Schlafplatz zu finden. Derzeit wohne er in C. bei einer seiner Halbschwestern, die sich gerade von ihrem Mann getrennt habe und die er hierbei unterstützen müsse. Sozialleistungen beziehe er derzeit wieder, jedoch nur deshalb, weil sein Sohn S. einen entsprechenden Antrag für ihn gestellt habe.

70

2.

71

Auch die Schwester des Angeklagten S. H. skizzierte den schulischen und beruflichen Werdegang des Angeklagten übereinstimmend. Sie bestätigte, soweit ihre Aussage sich hierüber verhielt, auch den Ablauf der Ehe zwischen dem Angeklagten und der N. D., wie von dem Angeklagten beschrieben. Zum Verhältnis des Angeklagten zu seinen Kindern gab sie an, dass dieser immer alles für seine Kinder getan habe und zu allen ein gutes Verhältnis gehabt habe.

72

3.

73

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten und zu dessen familiären Verhältnissen sagte die Zeugin I. aus, dass ihre Eltern 14 Kinder hätten und sie das zweitälteste sei. Die Ehe zwischen ihren Eltern sei nicht besonders gut gelaufen. Ihre Mutter sei öfter vorübergehend ausgezogen, habe auch mal eine Nacht im Gartenhaus verbracht. Handgreiflichkeiten zwischen ihren Eltern habe sie aber nie mitbekommen. Ihre Mutter habe zu Hause das Sagen gehabt, sowohl was die Kinder, als auch was finanzielle Entscheidungen betroffen habe. In ihrer Familie sei es so gewesen, dass sich hauptsächlich ihre Mutter aber auch sie selbst um die Versorgung der anderen Kinder gekümmert hätten. Sie sei die älteste Tochter ihrer Eltern. Ihre Eltern seien beide nicht berufstätig gewesen. Ihr Vater habe sich tagsüber mit PC-Spielen beschäftigt, insbesondere habe er das 3D-Spiel „Second Life“ gespielt. Er sei meistens zu Hause gewesen, habe keine Freunde gehabt, nachdem sein einziger Freund nach Kanada ausgewandert sei. Lediglich zu seinen Geschwistern habe er Kontakt gehabt. Die Mutter sei grundsätzlich auch oft zu Hause aber auch öfter beim Einkaufen gewesen. Die Familie habe von Hartz IV und Kindergeld gelebt und sei damit meistens über die Runden gekommen. Manchmal sei man aber auch zur Tafel gegangen.

74

75

Ihre Geschwister seien S. (1989), O. (1992), B. (1993), P. (1995), N. (sei kurz nach der Geburt verstorben), T. (1996), U., E., Q., F., V., N. und W. Bei den Geburtsjahren sei sie sich jedoch nicht ganz sicher und könne sie bei den jüngeren Geschwistern gar nicht mehr angeben.

In dem Haus in der M-Straße in C. habe die gesamte Familie bis zur Trennung der Eltern im Jahr 2010/2011 gemeinsam gelebt. Sie habe sich ein Zimmer mit B. geteilt, P. und U. hätten ein gemeinsames Zimmer gehabt, genauso wie O. und U. und E. und Q.. S. habe das Gartenhaus als eigenes Zimmer genutzt. Die anderen Kinder seien damals entweder noch sehr klein gewesen oder noch nicht geboren. Nach der Trennung von dem Angeklagten sei ihre Mutter mit den bei ihr lebenden Kindern in einen großen Wohnblock in C. gezogen. Sie sei mit ihrem Vater, T., P. und B. nach F. gezogen, da das Sozialamt die Miete für das Haus nicht mehr bezahlt habe. T. und P. hätten zeitweise aber auch wieder bei der Mutter gelebt. Es sei ein ständiges hin und her gewesen. An die Zimmerrückteilung in F. könne sie sich nicht mehr genau erinnern. Man habe dort auch nicht lange gewohnt, höchstens zwei Jahre. 76

Auch aus der Wohnung in F. habe man ausziehen müssen. Ihre Tante S. sei nach F. zu ihrer jetzigen Frau gezogen und habe für sie, T., P., B. und ihren Vater dort in der Nähe eine Wohnung gesucht. Ungefähr im Jahr 2013 sei man dann nach N. in die M-Straße, direkt in der Nähe von F., gezogen. 77

Im Jahr 2014 habe sie angefangen bei O. zu arbeiten. In der Wohnung in N. hätten neben ihr auch B. und T. mit kurzen Unterbrechungen bei dem Angeklagten gewohnt. O. sei relativ schnell wieder ausgezogen. Aber auch dort sei man nicht lange geblieben. Sie schätze, dass es an ihrem Vater gelegen habe. Dieser sei nicht gerade sympathisch und habe sich eigentlich mit jedem Vermieter gestritten. 78

Als nächstes seien ihr Bruder T., ihr Vater und sie in die T-Straße nach F. in dasselbe Wohnhaus gezogen. In dem Wohnhaus habe man aus finanziellen Gründen zwei Wohnungen angemietet. Im Erdgeschoss sei die Wohnung ihres Vaters und S.s gewesen. Sie habe eine eigene Wohnung im Dachgeschoss angemietet, da sie zu diesem Zeitpunkt schon im O-Markt gearbeitet habe und nicht auf Sozialleistungen angewiesen gewesen sei. Tatsächlich habe allerdings S. in der Wohnung im Dachgeschoss gelebt, während sie und der Angeklagte die Wohnung im Erdgeschoss bewohnt habe. Nachdem der Angeklagte auch mit der Vermieterin dieser Wohnung in Streit geraten sei, habe sie ihn in ihrer Wohnung in F. wohnen lassen, damit er nicht obdachlos würde. 79

4. 80

Die Kammer sieht keine Veranlassung die Angaben des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen anzuzweifeln. Die Erläuterungen des Angeklagten zu seinem Werdegang und seinen Lebensverhältnissen stimmen im Wesentlichen mit denen der Zeugin S. H. und auch mit den Angaben der Zeugin I. überein. 81

II. 82

Die Feststellungen betreffend das Verhältnis des Angeklagten zu der Geschädigten S. I. beruhen auf der Einlassung des Angeklagten sowie auf den Aussagen der Zeugen S. I., S. H., J. X. und D. X. 83

1. 84

85

Der Angeklagte hat sich in Bezug auf sein Verhältnis zu der Geschädigten I. dahingehend eingelassen, dass er behauptete, dieses sei nie anders gewesen als das Verhältnis zu seinen übrigen Kindern. Sein Verhältnis zu allen Kindern sei immer sehr gut gewesen. Er habe immer alle Kinder gleich behandelt.

Zu den Lebensumständen seiner Tochter S. im Kindes- und Jugendalter führte er aus, dass diese nur eine Freundin gehabt habe. Sie sei zwar nicht schüchtern gewesen, habe aber oft im Haushalt helfen und sich um ihre jüngeren Geschwister kümmern müssen. Seine Ex-Frau habe es auch nicht gerne gesehen, wenn die Kinder Freunde gehabt hätten. Ihr sei es am liebsten gewesen, sie hätten gar keine sozialen Kontakte gehabt und nur im Haushalt geholfen. N. sei S. erster Freund gewesen. Sie habe ihm auch erzählt, dass N. mit ihr Geschlechtsverkehr hätte haben wollen, dass es aber nicht dazu gekommen sei. Der nächste richtige Freund von S. sei dann D. X. gewesen. Er habe D. X. auf einem Parkplatz in F. als freundlichen jungen Mann kennengelernt. Er habe keine Einwände gegen ihn gehabt. 86

Des Weiteren führte er zu der Geschädigten aus, dass diese wie alle seine Kinder in der Schule sehr gut gewesen sei. Sie habe die Schule nach 10 Jahren verlassen, habe aber keine Berufsausbildung gemacht. Das sei nicht nötig gewesen. Sie habe ihre Zeit nicht mit einer Ausbildung verschwenden brauchen. Da er ein „Fuchs“ sei, sei seine Tochter ohne Ausbildung Filialeiterin bei O. geworden und habe durch Leistung überzeugen können. Er habe seiner Tochter deren handschriftliche Bewerbung diktiert und so zu ihrem Erfolg beigetragen. 87

Der Angeklagte bestritt, ein sexuelles Verhältnis zu seiner Tochter gehabt zu haben. Nachdem er die Aussage der Zeugin I. zu den sexuellen Handlungen im Einzelnen angehört hatte, kommentierte der Angeklagte dies jedoch unter anderem damit, dass die Geschädigte wohl vergessen habe zu erzählen, dass sie im Alter von etwa 15 oder 16 Jahren ein Handyvideo für ihn gedreht habe, auf dem zu sehen gewesen sei, wie sie sich auf der Toilette im Badezimmer des Obergeschosses des Hauses in C. selbst befriedigt und ihre nackte Brust gezeigt habe. 88

Auf Vorhalt räumte der Angeklagte zudem ein, dass es stimme, dass seine Ex-Frau zu S. gesagt habe, dass sie die Finger von ihrem Mann (dem Angeklagten) lassen solle. Das habe S. ihm selbst erzählt. S. habe sich darüber aufgeregt. Er gab hierzu an, sich nicht erklären zu können, wieso seine Ex-Frau seiner Tochter einen derartigen Vorwurf gemacht habe. 89

Zu der Wohnsituation nach der Trennung von seiner Ehefrau N. D., führte der Angeklagte aus, dass die Zimmeraufteilung in der Wohnung in F. „kurios“ gewesen. Er habe stets nur auf einer Matratze geschlafen, die im Wohnzimmer auf dem Boden gelegen habe. Jedes der Kinder habe auch mal im Wohnzimmer geschlafen. Genauer könne er dazu jedoch nicht sagen. Er überwache schließlich nicht wo seine Kinder schliefen. Das sei ihm völlig egal. Nachdem dem Angeklagten die Aussage seiner Tochter O. aus deren polizeilichen Vernehmung durch die Polizei W. vom 10.08.2017 (Bl. 199 d.A.) vorgehalten worden war, räumte er ein, dass es stimme, dass S. in F. ebenfalls im Wohnzimmer geschlafen habe und seine übrigen Kinder eigene Zimmer gehabt hätten. In der Wohnung in N. habe jeder außer ihm selbst ein eigenes Zimmer gehabt. Er habe in irgendeinem der Zimmer seiner Kinder auf einer Couch geschlafen, in welchem wisse er nicht mehr. Als S. sich damals ein neues Bett gekauft habe, habe sie ihm aber die Hälfte ihres Bettes angeboten. Sie habe gesagt, dass es für sie alleine ohnehin viel zu groß sei und er sich daher nicht den Rücken auf der Couch kaputt machen müsse. Auf die Nachfrage der Kammer, ob der Angeklagte es nicht als unpassend empfunden habe, mit seiner damals 23-jährigen Tochter in einem Bett zu schlafen, äußerte der Angeklagte, dass er es nicht komisch fände und dass es ja auch nicht 90

sein Wunsch gewesen sei. Er mache leider alles was seine Kinder ihm sagten.

In F. sei die Wohnung im Dachgeschoss theoretisch S. Wohnung gewesen und er habe mit S. die Wohnung im Erdgeschoss bewohnt, welche durch die ARGE finanziert worden sei. Faktisch sei es aber so gewesen, dass S. die Dachgeschosswohnung bewohnt habe, obwohl S. extra einen Kredit aufgenommen habe, um diese Wohnung mit Möbeln auszustatten. Das habe sie aber nie getan. Sie habe lieber „bei Papa“ gewohnt. Auch in der T-Straße in F. habe er im gleichen Zimmer wie seine Tochter S. geschlafen. Warum dies so gewesen sei, wisse er nicht. Hierzu müsse man seine Kinder befragen. Ihm sei so etwas egal gewesen, er habe stets die Kinder entscheiden lassen und nur hilfreiche Tipps gegeben. 91

In F. habe er hauptsächlich mit seiner Tochter S. alleine gewohnt. Sein Sohn S. habe dort nur kurzzeitig gewohnt. Die Zeit in F. habe jedoch „kurios“ geendet. Er habe seine Tochter mit einigen Lügen konfrontiert. Dann sei sie ausgezogen. Seiner Tochter sei bei ihrer Arbeit als Filialleiterin im O-Markt ein Azubi zugeteilt worden. Das sei der Zeuge D. X. gewesen. S. habe sich heimlich mit diesem bei einer Arbeitskollegin getroffen oder aber im Heizungsraum der O-Filiale. Der Zeuge D. X. habe etwas gegen ihn gehabt. Er wisse das, weil er die What's App Nachrichten zwischen seiner Tochter S. und dem D. X. auf dem PC über die Funktion „What's Web“ habe mitlesen können. Er habe plötzlich die Möglichkeit gehabt alle Nachrichten mitzulesen. Die Nachrichten seien einfach so auf dem Monitor erschienen. Er habe dieses Programm nicht extra installiert. 92

Auf die Frage der Kammer, ob es zutreffend sei, dass der Angeklagte Suizidversuche, auch vor Augen der Geschädigten, unternommen habe, ließ dieser sich dahingehend ein, dass dies nicht zutrefte. Er habe keinen einzigen Suizidversuch unternommen. Er habe solche auch nie inszeniert oder angekündigt. Auch auf Vorhalt des Aktenvermerks der JVA Kassel vom 26.01.2017, Bl. 160 d.A., wonach der Angeklagte dort geäußert habe, er habe in der Vergangenheit bereits „am Strick gehangen“ und „in Flammen gestanden“, stritt er jegliche, auch angedeutete, Suizidversuche ab. 93

2. 94

Die Zeugin S. I. gab an, dass das Verhältnis zu ihrem Vater schwierig sei. Sie könne sich nicht mehr so gut daran erinnern, wie es vor dem ersten sexuellen Missbrauch gewesen sei. 95

Ihr Vater habe sich nie wirklich um die Kindererziehung gekümmert. Dies sei ein ständiger Streitpunkt zwischen ihren Eltern gewesen. Ihr Vater habe sie aber vor ihrer Mutter in Schutz genommen. Ihre Mutter habe sie gehasst. Sie wisse nicht warum aber das Verhältnis zu ihrer Mutter sei schon immer schlecht gewesen. Ihrer Mutter sei auch öfters mal die Hand ausgerutscht. Dies sei aber gegenüber allen älteren Kindern vorgekommen. Ihr gegenüber sei die Mutter jedoch besonders abweisend gewesen. So habe sie beispielsweise fast nie zum Einkaufen mitfahren dürfen. Sie habe darunter gelitten, dass sie sich nie habe mit Freunden treffen dürfen, sondern immer im Haushalt und der Geschwisterbetreuung eingespannt gewesen sei. Sie habe nie „frei gehabt“. Manchmal sei sie freiwillig länger in der Schule geblieben, um sich so ihren Pflichten im Familienhaushalt zu entziehen und Zeit für sich zu haben. Da sie so wenig Freizeit gehabt habe, habe sie auch kaum Freunde oder soziale Kontakte außerhalb der Familie gehabt. Wenn sie mal draußen gewesen sei, dann mit jüngeren Geschwistern auf dem Spielplatz. Sie könne sich nur an eine Freundin aus ihrer Schulzeit erinnern. 96

Als sie 13 Jahre alt gewesen sei, habe ihr Vater begonnen sie sexuell zu missbrauchen. Sie habe zu diesem Zeitpunkt noch keine sexuellen Erfahrungen gehabt. Er habe ihr bei dem 97

ersten Vorfall eindringlich gesagt, dass sie niemandem davon erzählen dürfe, da sie sonst beide ins Gefängnis kämen. Sie habe Angst gehabt, dass dies tatsächlich passieren würde und habe sich Sorgen darüber gemacht, was dann aus ihren Geschwistern würde. Sie habe auch nicht gewusst, wem sie davon erzählen solle. Zu ihrer Mutter habe sie nicht gehen können, da diese sie gehasst habe. Sie glaube auch, dass ihre Mutter ohnehin mitbekommen habe, dass der Angeklagte sie missbraucht habe, aber einfach weggesehen habe. Davon gehe sie auch deshalb aus, weil ihre Mutter einmal zu ihr gesagt habe, dass sie die Finger von ihrem Mann lassen solle. Das sei auf dem Weg zur Fahrschule gewesen, als sie ca. 17 Jahre alt gewesen sei. Ihr Vater sei ihr gegenüber immer sehr verständnisvoll gewesen. Sie würde sich selbst als „Papa-Kind“ bezeichnen. Allerdings habe er sie ignoriert, wenn sie bei den sexuellen Kontakten seiner Meinung nach nicht bereitwillig genug mitgewirkt habe.

Die Zeugin führte weiter aus, dass sie die sexuellen Übergriffe auch deshalb über sich habe ergehen lassen, weil sie Angst gehabt habe, dass ihr Vater sich sonst etwas antun würde. In dem Haus der Familie in C. habe er sich einmal an der Dachluken-Treppe mit einem Strick um den Hals festgebunden. Sie und ihr Bruder S. hätten ihn in dieser Position vorgefunden. Zudem habe ihr Vater auch des Öfteren verbal angedroht sich umzubringen, wenn sie ihn verlassen würde. Diese Androhungen könne sie zeitlich aber nicht mehr genauer einordnen. Es habe auch immer wieder ähnliche verbale Drohungen gegeben. Ihr Vater habe zum Beispiel gesagt, dass sie keiner haben könne, wenn er sie nicht haben könne oder dass er dafür sorgen würde, dass sie ohne ihn nie glücklich würde.

98

Sie habe insgeheim schon gehofft, dass Dritte die Taten ihres Vaters bemerken würden. Sie habe sich jedoch bis zu dem Gespräch mit den Zeugen D. und J. X. nie getraut jemanden darauf aufmerksam zu machen. Neben der Angst vor der Reaktion ihres Vaters sei ihr das Verhältnis zu ihrem Vater auch sehr peinlich gewesen. Das sowie die Angst vor den Konsequenzen für den Fortbestand der Familie seien auch die Gründe dafür, dass sie während der nächtlichen sexuellen Übergriffe in C., die stattgefunden hätten, als sämtliche Geschwister und ihre Mutter im selben Haus geschlafen hätten, nie die Möglichkeit genutzt habe durch lautes Schreien auf sich aufmerksam zu machen.

99

Die Zeugin gab weiter an, dass der Angeklagte im Laufe der Zeit immer häufiger eingefordert habe, dass sie auch von selbst auf ihn zukomme, da er sich sonst schlecht fühle. Es habe ein Zeichen dafür gegeben, dass sie zu ihm kommen solle, um sexuell aktiv zu werden. Der Angeklagte habe dann meist nackt im Bett unter einer Decke gelegen und eine Kerze angezündet. In vielen Fällen sei sie dann auch tatsächlich zu ihm gegangen. Oft habe sie versucht vaginalen Geschlechtsverkehr dadurch abzuwenden, dass sie den Angeklagten manuell oder oral befriedigt habe und vorgegeben habe ihre Regelblutung zu haben. Auf Vorhalt der Einlassung des Angeklagten bezüglich des Selbstbefriedigungsvideos der Zeugin, gab diese an, dass es zutreffend sei, dass sie ein solches Video für den Angeklagten gedreht habe. Dies sei noch vor dem Auszug der Mutter im Haus in C. gewesen. Sie habe das Video jedoch nur erstellt, weil der Angeklagte sie mehrfach aufgefordert habe, mal ein „schönes Filmchen“ für ihn zu drehen. Sie habe das Video auch mit dem Handy des Angeklagten aufgenommen.

100

Die Zeugin führte weiter aus, dass sie sich schon mit 13 Jahren in gewisser Weise für ihre Familie aber insbesondere auch für ihren Vater verantwortlich gefühlt habe. Sie habe schon damals den Eindruck gehabt, dass er von ihr abhängig gewesen sei. Sie habe sich wie ein „Hausklave“ gefühlt. Für ihren Vater habe sie die Rolle einer „Nutte“ eingenommen „um es mit seinen Worten zu sagen“. Nachdem ihre Mutter ausgezogen sei, hätten sich die Abhängigkeit des Angeklagten von ihr und ihr Verantwortungsgefühl für diesen noch

101

verstärkt. Es stimme, dass sie und der Angeklagte nach dem Auszug der Mutter ähnlich einem Ehepaar gelebt hätten. Sie könne sich vorstellen, dass es jedenfalls für Außenstehende so ausgesehen haben könnte. Nach dem Auszug der Mutter habe die „Brutalität“, mit welcher der Angeklagte ihre sexuelle Zuneigung eingefordert habe, immer weiter zugenommen. Wenn er nicht bekommen habe, was er gewollt habe, habe er sie aus Frustration hierüber unter anderem mit Eiern und Ketchup beworfen. Er habe sie auch nachts wachgehalten und terrorisiert, auch wenn sie am nächsten Morgen zur Arbeit gemusst habe. Er sei auch bei ihrer Arbeitsstelle aufgetaucht und habe ihre Kollegen aufgefordert sie herzuholen, damit er mit ihr reden könne. Außerdem habe er sie ständig als „Schlampe“ bezeichnet. In der Dachgeschosswohnung in der Schillerstraße habe er sie auch einmal zusammengeschlagen und dann auf sie eingetreten, als sie bereits am Boden gelegen habe. Dies habe im Zusammenhang damit gestanden, dass er wütend auf sie gewesen sei, weil sie nicht oft genug von selbst auf ihn zugekommen sei, um mit ihm Geschlechtsverkehr zu haben. Er habe ihr ständig gesagt, dass sie auch mal von alleine zu ihm kommen solle, damit er sich nicht so schlecht fühlen müsse. Sie habe dies auch öfter getan. Dass er sie geschlagen habe, sei jedoch nur einmal vorgekommen. Als sie später in F. gewohnt haben, sei es zu einem weiteren Suizidversuch des Angeklagten gekommen. Im Zuge eines Streites, der sich um What's App Nachrichten gedreht habe, die sie dem Zeugen D. X. gesendet habe, habe ihr Vater begonnen sich in ihrer Wohnung vor ihren Augen anzuzünden. Er habe seinen Hemdzipfel angezündet. Der Stoff des Hemdes sei ca. zwei-hand-breit abgebrannt. Sie habe auf das Hemd geschlagen und so das Feuer gelöscht. Nach ihrem Auszug aus der Wohnung in F. habe er aus Wut ihre dort noch verbliebenen Kleidungsstücke zerschnitten und die Wände der Wohnung beschmiert.

Auf der anderen Seite habe es auch mal eine Art „Belohnung“ gegeben, wenn der Angeklagte 102 mit ihrem Verhalten über längere Zeit zufrieden gewesen sei. Er habe ihr beispielsweise einmal Konzertkarten geschenkt, für eine Sängerin, die sie gemocht habe. Sie habe aber gemeinsam mit dem Angeklagten zu diesem Konzert gehen müssen.

Die Zeugin I. führte weiter aus, dass sie sich erst mit dem Beginn der Beziehung zu dem 103 Zeugen D. X. und dem engen Kontakt zu dessen Familie von dem Angeklagten habe lösen können, da sie jemanden gehabt habe, der für sie da gewesen sei. Ohne diesen Kontakt zu der Familie X. würde sie vermutlich immer noch mit dem Angeklagten zusammen leben.

Zu der Wohnsituation nach dem Auszug aus dem Wohnhaus der Familie in C., führte die 104 Zeugin aus, dass sie nach dem Auszug häufig mit ihrem Vater in einem Zimmer habe schlafen müssen. Sie sage „müssen“, da sie auch dies aus Angst vor seiner ablehnenden Reaktion im Falle ihrer Weigerung nicht habe verhindern können.

Obwohl sie damals schon über 20 Jahre alt gewesen sei, sei sie auch mit ihrem Vater von F. 105 nach N. gezogen, nur weil er dies so gewollt habe. Es hätte nichts genützt, wenn sie in F. geblieben wäre, da ihr Vater dann auch in F. geblieben wäre. Auch in der Schillerstraße in N. habe sie gemeinsam mit ihrem Vater in einer Wohnung gelebt, obwohl sie dort eigentliche eine eigene Wohnung im Dachgeschoss gehabt habe und ihr Vater gemeinsam mit ihrem Bruder S. die Erdgeschosswohnung bewohnen sollte. Diese Aufteilung der Wohnungen habe jedoch nur auf dem Papier bestanden. Tatsächlich habe S. die nur sporadisch eingerichtete Dachgeschosswohnung genutzt. S. sei nur zum Essen in die untere Wohnung gekommen. In der Erdgeschosswohnung habe sie mit ihrem Vater gelebt. Ihr Vater habe dies so gewollt.

Auf Nachfrage der Kammer, wieso die Zeugin die von ihr finanzierte Wohnung nicht für sich 106 selbst in Anspruch genommen habe, erklärte sie, dass man das nicht könne, wenn man in ihrer Lage sei. Ihr Vater sei ohne sie „aufgeschmissen“ gewesen und habe nicht ohne sie

leben können. Dies habe er ihr auch immer wieder vermittelt. Sie habe ihm bei Behördengängen geholfen, habe Einkäufe erledigt und sich um den Haushalt gekümmert. Sie habe geglaubt, er würde sich das Leben nehmen, so wie er es oft angedroht habe, wenn sie sich ihm entzöge und ihn sich selbst überließe. Der Angeklagte sei irgendwann auch finanziell von ihr abhängig gewesen. Nachdem seine Wohnung in der Schillerstraße geräumt worden sei, habe sie ihn in ihrer Wohnung in F. aufgenommen, damit er nicht obdachlos würde. Er sei in dieser Zeit nicht gemeldet gewesen, habe auch keine Sozialleistungen bezogen. Sie habe ihn von ihrem Gehalt versorgt.

Zur Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs erklärte die Zeugin, dass es nach dem ersten sexuellen Übergriff, bei dem es zu vaginalem Geschlechtsverkehr gekommen sei, etwa zwei Wochen bis zu dem nächsten sexuellen Kontakt gedauert habe. In der Folge sei es so gewesen, dass es mindestens einmal im Monat in einem der Bäder des Wohnhauses der Familie in C. zu einem sexuellen Kontakt, das hieße entweder vaginaler, analer, oraler oder manueller Verkehr, zwischen dem Angeklagten und der Zeugin gekommen sei. Dies sei jedoch sehr gering geschätzt und gelte für den Zeitraum, in dem ihre Mutter noch dort gelebt habe. Nach dem Auszug der Mutter sei es deutlich häufiger zu sexuellen Handlungen gekommen. Dies liege daran, dass es öfter Gelegenheiten gegeben habe, zu denen keine anderen Familienmitglieder im Haus anwesend gewesen seien. 107

In ganz seltenen Fällen, habe der Angeklagte auch an ihr oralen Geschlechtsverkehr durchgeführt. Sie sei hierdurch jedoch nicht zum Orgasmus gekommen. Der Angeklagte habe hierdurch lediglich den darauffolgenden vaginalen Verkehr erleichtern wollen. 108

Die Zeugin führte zudem aus, dass weder der Angeklagte noch sie Maßnahmen zur Verhütung getroffen hätten. Der Angeklagte habe die „Rausziehmethode“ angewandt. Sie sei im Tatzeitraum auch nur einmal bei einem Gynäkologen gewesen. Sie verhüte erst sei kurzem. Sie könne nicht sagen, wieso sie selbst keine Verhütungsmittel angewandt habe, um beispielsweise eine Schwangerschaft durch den eigenen Vater auszuschließen. 109

Zu den Auswirkungen dieser Beziehung zu dem Angeklagten auf ihr heutiges Sexualverhalten, gab die Zeugin an, dass sie in sexueller Hinsicht eher selten Probleme habe, lediglich Analverkehr sei für sie noch heute ein Tabuthema. 110

3. 111

Die Zeugin S. H. gab zwar an, dass sie von einer sexuellen Beziehung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin I. nichts mitbekommen habe. Sie erklärte jedoch, dass es zutreffend sei, dass beide ein sehr enges Verhältnis zueinander gehabt haben. Sie seien wie „Topf und Deckel“ gewesen. Zudem bestätigte sie, dass die Geschädigte I. kein gutes Verhältnis zu ihrer Mutter N. D. gehabt habe. Die Geschädigte habe zu Hause bei ihrer Mutter immer nur arbeiten müssen. Als Mutter habe N. D. nach ihrer Einschätzung völlig versagt. Die Zeugin bestätigte zudem, dass N. D. auch ihr gegenüber geäußert habe, dass sie sich von der „Schlampe“, damit habe sie die Geschädigte gemeint, nicht ihrem Mann ausspannen lassen würde. Sie, die Zeugin, habe daraufhin jedoch nicht weiter nachgefragt, weil sie damit damals nichts zu tun wollte. 112

Die Zeugin S. H. gab zudem an, dass der Angeklagte und die Zeugin I. bis zum Auszug der Zeugin I. aus ihrer Wohnung in F. durchgehend gemeinsam in den gleichen Wohnungen lebten. Es sei auch zutreffend, dass es in der Wohnung in F. und auch in den darauffolgenden Wohnungen immer zu wenige Zimmer gegeben habe, als dass jeder ein eigenes habe bewohnen können. Wer mit wem in einem Zimmer übernachtet habe, wisse sie 113

aber nicht. In der T-Straße in N. sei es so gewesen, dass die Geschädigte die Wohnung im Dachgeschoss als eigene Wohnung angemietet habe. Tatsächlich sei diese jedoch von ihrem Bruder S. genutzt worden. Die Geschädigte habe gemeinsam mit dem Angeklagten in der Wohnung im Erdgeschoss gelebt. Warum das so gewesen sei, wissen sie nicht. Sie habe dies auch nie hinterfragt. Des Weiteren brachte die Zeugin S. H. mit ihrer Aussage zum Ausdruck, dass auch sie von der Zeugin I. erwartet hätte, dass diese sich weiter um den Angeklagten kümmere. Die Zeugin sagte aus, dass die Geschädigte immer gewollt habe, dass der Angeklagte bei ihr lebe. Das Verhältnis zwischen den beiden sei „super“ gewesen. Sie seien ein eingespieltes Team gewesen. Die Geschädigte habe immer gesagt, sie werde ihren Vater pflegen bis er 120 Jahre alt sei. Als der Angeklagte mit der Geschädigten in F. gewohnt habe, sei diese dann öfter einfach nicht nach Hause gekommen und habe plötzlich auch nicht mehr für den Angeklagten eingekauft. Sie habe den Angeklagten einfach im Stich gelassen. Dieser habe ja auch kein Einkommen gehabt. Die Zeugin gab weiter an, dass sie dem Angeklagten dann geraten habe, sich wieder beim Sozialamt anzumelden und sich eine andere Wohnung zu suchen. Sie habe ihrem Bruder geraten auch mal an sich selbst zu denken und sich nicht immer nur um seine Kinder zu kümmern. Warum die Geschädigte sich so verhalten habe, wisse sie nicht. Sie selbst habe sich schließlich um den Auszug des Angeklagten aus der Wohnung in F. kümmern müssen.

4. 114

Die Zeugin J. X. sagte aus, sie habe die Geschädigte als Freundin ihres Sohnes Ende des Jahres 2016 kennengelernt. Sie habe gewusst, dass die Geschädigte mit ihrem Vater zusammenlebe. Sie habe auch berichtet, dass sie mit diesem Ärger habe und habe gefragt, ob sie vorübergehend bei ihnen leben könne. Ihr Sohn D. habe damals noch zu Hause in seinem Kinderzimmer gewohnt. Sie sei damit einverstanden gewesen. Sie habe von den Streitigkeiten zwischen der Geschädigten und dem Angeklagten nicht viel mitbekommen, außer, dass dieser einmal ohne zu fragen das Auto der Zeugin vor ihrer Haustür entwendet habe. Sie habe die Zeugin I. einmal von hinten umarmen wollen. In dieser Situation habe die Zeugin I. ungewöhnlich schreckhaft reagiert. Sie habe die Zeugin daraufhin gefragt, ob ihr Vater sie mal „angefasst“ habe. Sie habe damit entweder sexuell motiviert oder gewalttätig gemeint. Die Zeugin I. habe dies zunächst verneint. Erst nach dem Vorfall am 12.01.2017 habe sie ihr anvertraut, dass ihr Vater sie seit sie ihrem 12. Lebensjahr sexuell missbraucht habe.

5. 116

Auch der Zeuge D. X. gab an, dass er das Verhalten des Angeklagten gegenüber seiner damals 25 Jahre alten Freundin, der Geschädigten I., als ungewöhnlich empfunden habe. So habe er seine Freundin nie zu Hause besuchen dürfen. Man habe sich entweder bei der Arbeit oder bei ihm zu Hause getroffen. Er habe der Zeugin I. angemerkt, dass ihr dies unangenehm gewesen sei. Auch habe die Zeugin I. sich ständig Ausreden für ihren Vater einfallen lassen müssen, wenn sie nicht direkt nach der Arbeit nach Hause gegangen sei. Wenn er mit der Zeugin I. gemeinsam irgendwohin gefahren sei, hätten sie immer sein Auto nehmen müssen, da der Angeklagte den Kilometerstand am Auto der Zeugin kontrolliert habe, um zu sehen, ob diese tatsächlich nur zu ihrer Arbeitsstelle und zurück gefahren sei. Wenn er der Zeugin I. Fragen zu dem – für ihn ungewöhnlichen – Verhältnis zu ihrem Vater gestellt habe, habe sie direkt abgeblockt. Über die Kindheit der Zeugin habe man in der einjährigen Beziehung nicht gesprochen. Man habe aber gemerkt, dass in der Beziehung zu ihrem Vater etwas nicht gestimmt habe. Bis zu dem Vorfall am 12.01.2017 habe er den Vater der Zeugin I. nie gesehen.

Des Weiteren erklärte der Zeuge D. X., dass ihm in sexueller Hinsicht keine Ungewöhnlichkeiten im Verhalten der Zeugin I. aufgefallen seien, mit der Ausnahme, dass diese eine für ihn eher ungewöhnlich starke Neigung zu Analverkehr gehabt habe.	118
6.	119
Nach Bewertung der Zeugenaussagen vermochte die Kammer der Einlassung des Angeklagten, nach welcher es zu keinem Zeitpunkt sexuelle Kontakte oder ein sexuelles Verhältnis zu der Geschädigten gegeben habe, nicht zu folgen. Bereits aus der weiteren Einlassung des Angeklagten ergeben sich Hinweise auf eine sexuelle Beziehung zu der Geschädigten. Der Angeklagte räumte ein, dass es zutreffend sei, dass er nach dem Auszug aus dem Familienwohnhaus in der M-Straße in C. und nach der Scheidung von seiner Frau, nicht unerhebliche Zeiträume gegeben habe, in denen er sich ein Zimmer und zeitweise auch ein Bett mit seiner damals 19 bis 26 jährigen Tochter S. geteilt habe. Er räumte ein, dass diese jedenfalls in den Wohnungen in F. und in der M-straße in N., im Gegensatz zu seinen Töchtern O. und B., kein eigenes Zimmer bewohnt habe. Auf Nachfrage des Gerichts, was der Grund für diese Wohnsituation gewesen sei, fand der Angeklagte keine überzeugende Erklärung. Wie mehrfach auch an anderer Stelle in seiner Einlassung behauptete er, er habe sich stets dem Willen seiner Kinder gebeugt und deren Entscheidungen hingenommen, auch wenn sie seine eigenen Verhältnisse betroffen hätten. Er behauptete, es sei die Geschädigte gewesen, die auf das Teilen desselben Bettes bestanden habe. Nach Auffassung der Kammer ergibt sich aus der durch den Angeklagten geschilderten Wohnsituation nach der Trennung von seiner Ehefrau jedenfalls ein Hinweis darauf, dass er zu seiner Tochter S. ein besonders enges Verhältnis hatte, das auch körperliche Nähe – durch das Teilen eines Bettes bzw. jedenfalls eines Schlafzimmers – einschließt, die über das übliche zu erwartende Maß einer Vater-Tochter-Beziehung hinausgeht, insbesondere dann, wenn die Tochter - wie vorliegend – bereits erwachsen ist.	120
Einen weiteren Hinweis darauf, dass es zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten S. I. auch schon im Jugendalter der Zeugin eine sexuelle Beziehung gab, findet die Kammer in der Einlassung des Angeklagten, seine Tochter S. habe ihm zu einem Zeitpunkt, als die Familie noch in der M-Straße in C. gelebt habe und die Geschädigte im Teenager-Alter gewesen sei, ein Handyvideo gezeigt, auf welchem zu sehen gewesen sei, wie sie sich im Badezimmer im Obergeschoss des Hauses in C. selbst befriedigt habe und zudem ihre Brüste gezeigt habe. Auch die Einlassung des Angeklagten zu dem Vorwurf der N. D. gegenüber ihrer eigenen Tochter deutet auf eine sexuelle Komponente in der Vater-Tochter Beziehung des Angeklagten und der Zeugin I. hin.	121
Die Einlassung des Angeklagten in Bezug auf die Lebenssituation der Geschädigten als Kind und Jugendliche stimmt zudem weitestgehend mit der Aussage der Geschädigten überein. So schilderten beide die verantwortungsvolle Position, welche die Zeugin I. bereits im Kindesalter in der Familie einnehmen musste und die hieraus resultierende soziale Isolation außerhalb der Familie.	122
Die Zeugin I. hat hierzu dann überzeugend geschildert, wie der Angeklagte diese Situation für den Aufbau einer sexuellen Beziehung zu ihr ausgenutzt hat. Die Kammer hält diese Angaben für überzeugend und nachvollziehbar. Die Zeugin beschrieb insbesondere eindrücklich, wieso sie die Taten des Angeklagten nicht früher aufdeckte und nicht versuchte sich ihm zu entziehen. Bei ihrer Aussage sah die Geschädigte sich ständig mit der überaus unangenehmen Frage konfrontiert, wieso sie nicht bereits im Jugendalter einem Familienmitglied oder einer außenstehenden Person von den Taten berichtet habe. Die Zeugin schilderte hierzu nachvollziehbar einerseits ihre Angst vor den Konsequenzen, die	123

dies für sie und ihre Familie haben würde. So glaubte sie zu Beginn der Androhung des Angeklagten, dass sie und er ins Gefängnis müssten, wenn jemand davon erführe. Später befürchtete sie zudem einen Suizid des Angeklagten und fühlte sich verantwortlich, diesen zu verhindern.

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass der Angeklagte vor der Geschädigten mindestens zwei Suizidversuche angedeutet hat. Die Einlassung des Angeklagten, der dies pauschal abgestritten hat, überzeugt vor dem Hintergrund der sehr detaillierten und vor allem auch originellen Schilderung der Geschädigten hinsichtlich der beiden Vorfälle, die den Angeklagten für sich genommen auch nicht belasteten, so dass auch ein Motiv für eine diesbezügliche Falschaussage der Geschädigten nicht erkennbar war, nicht. 124

Die Schilderung der Beziehung zu dem Angeklagten durch die Zeugin I. überzeugt auch deshalb, weil es naheliegend erscheint, dass diese als Kind, das keine emotionale Beziehung zu seiner Mutter aufbauen konnte, von dem Vater aber Verständnis und Zuneigung erfuhr, die Beziehung zu ihrem Vater nicht verlieren wollte und es auch deshalb hinnahm, dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen zu lassen, ohne Dritten hiervon zu berichten. Des Weiteren erscheint es auch schlüssig und nachvollziehbar, dass der Angeklagte – der sich selbst dahingehend eingelassen hat, dass während seiner Ehe seine Frau sein Leben bestimmt habe und er sich um wenig habe kümmern müssen – nach der Trennung eine andere Person gesucht hat, die für ihn sorgte und sich um seine Belange kümmerte. Dass er diese Rolle seiner damals gerade volljährigen Tochter aufgedrängt hat, da er zu dieser ohnehin bereits ein sexuelles Verhältnis unterhielt, sich deren Zuneigung bewusst war und zudem wusste, wie er diese emotional beeinflussen konnte, erscheint nachvollziehbar. 125

Die Kammer hält die Aussage der Zeugin I. auch deshalb für besonders glaubhaft, weil sie sich durch die Schilderung ihrer Rolle innerhalb der Beziehung nicht unerheblich selbst belastet. Dies nicht nur im strafrechtlichen Sinne im Hinblick auf den Tatbestand des Beischlafs unter Verwandten, sondern insbesondere auch aus gesellschaftlicher Sicht. So stellte sie nicht nur die Übergriffe des Angeklagten im Kindesalter dar, in welchem eine Hilflosigkeit des Opfers, sich diesen zu entziehen, für Außenstehende eher nachvollziehbar erscheint als im erwachsenen Alter. Sie beschrieb vielmehr auch, dass sie – obwohl der Angeklagte keine Gewalt angewendet habe – auch als Erwachsene mit diesem regelmäßig sexuell aktiv war und – um diesen nicht zu verärgern – die sexuellen Kontakte in einigen Fällen sogar selbst veranlasst hatte. Sie musste insoweit damit rechnen, auf Unverständnis zu stoßen und möglicherweise gar nicht als Opfer sondern Initiator der Taten angesehen zu werden. Dieses Aussageverhalten spricht gegen eine erfundene Darstellung ihres Verhältnisses zu dem Angeklagten und spricht zudem deutlich gegen die Annahme einer Belastungstendenz der Geschädigten zum Nachteil des Angeklagten. 126

Die Kammer erachtet die Aussage der Zeugin I. in Bezug auf die Beziehung zu ihrem Vater zudem auch aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen Diplom-Psychologin T. F. für glaubhaft. Die Sachverständige ist im Rahmen ihrer Begutachtung der Aussage der Zeugin I. zu dem Ergebnis gelangt, dass diese mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit insgesamt erlebnisbasiert und glaubhaft sei. Die Kammer schließt sich dieser Einschätzung nach eigener kritischer Würdigung an. Wegen der detaillierten Begründung dieser Einschätzung wird auf die Ausführungen unter C.III.3. verwiesen. 127

Die Kammer stützt ihre Überzeugung zu dem festgestellten Verhältnis zwischen der Geschädigten und dem Angeklagten schließlich auch auf die Aussage der Zeugin S. H., die sowohl ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten sowie das schlechte Verhältnis der Geschädigten zu ihrer Mutter, als auch die Wohnsituation 128

der Geschädigten und des Angeklagten nach dessen Trennung von N. D. bestätigte. Zudem bestätigte auch die Zeugin S. H., dass die Marita H. auch ihr gegenüber ein Verhältnis der Geschädigten zum Angeklagten angedeutet habe.

Die Aussagen der Zeugen X., die das Verhältnis der Geschädigten zu dem Angeklagten erst sehr spät und eher oberflächlich wahrgenommen haben, bestätigen jedenfalls, dass dieses aufgrund der Beziehung zu dem D. X. und dem damit verbundenen Auszug der Geschädigten aus der mit dem Angeklagten bewohnten Wohnung von Spannungen belastet war, sowie dass der Angeklagte versucht habe, die bereits erwachsene Geschädigte in ihrem Tagesablauf zu kontrollieren. Auch diese Angaben deuten auf ein eifersüchtiges Verhalten des Angeklagten hin, der durch die Beziehung der Geschädigten zu dem D. X. nicht nur den Verlust der Nähe zu der Geschädigten als seine Tochter, sondern auch als Sexualpartnerin und Lebensgefährtin befürchtete.

III. 130

Die Feststellungen zu den konkreten Taten des Angeklagten und ihren Folgen für die Geschädigte beruhen auf der Aussage der Zeugin S. I.. Der Einlassung des Angeklagten zu den Tatvorwürfen vermochte die Kammer nicht zu folgen. 131

Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe insgesamt abgestritten. Soweit er verurteilt wurde, ist er der Taten dennoch durch die Aussage der Geschädigten unter Berücksichtigung des aussagepsychologischen Gutachtens der Sachverständigen F. überführt. 132

1. 133

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass es zwischen ihm und seiner Tochter zu keiner Zeit sexuelle Handlungen gegeben habe. Er könne es daher nicht verstehen, dass ihm so etwas vorgeworfen werde. Er habe mit keinem seiner Kinder je Probleme gehabt. Seine Kinder hätten gerne bei ihm gelebt. So habe die Geschädigte ihm noch am 06.12.2016 um 9.12 Uhr eine SMS geschrieben, die wie folgt gelautet habe : 134

„Ich weiß nicht, ob ich es schaffe, darüber zu reden. Ich kenne deine Reaktion. Hab ein wenig Respekt. Ich möchte es aus der Welt schaffen, damit wir glücklich zusammen leben können. Ich will dich nicht gehen lassen und ich will auch nicht gehen“. 135

Er könne sich nicht erklären, wie es zu der Aussage seiner Tochter komme. Er wisse nicht, warum sie lüge. Er gehe davon aus, sie müsse lügen, da sie damit erpresst werden, dass sie sich mit D. X. in dem Heizungsraum der O-Filiale vergnügt habe. Vermutlich gehe es um die Filialleitung im O-Markt. 136

Im Hinblick auf die zeitliche Einordnung der Vorfälle hat sich der Angeklagte auf die Frage der Kammer nach einem Familienurlaub in Spanien dahingehend eingelassen, dass es zutreffend sei, dass es einen Familienurlaub in Spanien gegeben habe. Er habe mit einige seiner Kinder, unter anderem der Geschädigten, dort auf einem Campingplatz Urlaub gemacht. Seine Frau sei nicht mit dabei gewesen. Die Geschädigte sei zu dieser Zeit ca. 15 oder 16 Jahre alt gewesen. 137

Des Weiteren gab er an, dass die Geschädigte 13 oder 14 Jahre alt gewesen sei, als sie mit ihrem ersten Freund N. zusammen gewesen sei. Dieser sei damals 14 Jahre alt gewesen. Das wisse er, weil N. die Zahl 14 in seinem „Knuddels“ Nicknamen verwendet habe. 138

2. 139

Zu den sexuellen Kontakten zwischen ihr und dem Angeklagten führte die Zeugin I. konkret Folgendes aus: 140

a. (Tat zu Ziffer B.II.1.) 141

In ihrer Vernehmung im Hauptverhandlungstermin am 04.12.2020 sagte die Zeugin I. aus, 142
der erste sexuelle Übergriff durch ihren Vater habe in dem Badezimmer im Obergeschoss
des Hauses in der M-Straße in C. stattgefunden. Sie schilderte, dass das Haus leer gewesen
sei. Ihre Mutter und ihre Geschwister seien nicht zu Hause gewesen. Sie habe sich im
Badezimmer befunden. Warum sie dort gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Als sie das
Badezimmer habe verlassen wollen, sei ihr Vater dann herein gekommen und sei mit ihr zu
dem blauen Teppich, der in der Mitte des Badezimmers geradeaus vor der Badezimmertür
gelegen habe, gegangen. Dort habe er ihr die Kleidung ausgezogen. Er habe auch seine
eigene Hose herunter gezogen. Dann habe er ihre Hand genommen und auf seinen Penis
gelegt. Er habe dann angefangen ihr zu zeigen „wie das gehe“. Er habe gesagt, sie müsse
seinen Penis nass machen, da es ihm andernfalls Schmerzen bereite. Sie habe damals noch
keine sexuellen Erfahrungen gehabt. Dann habe er auch auf ihren Kopf gedrückt und ihr
damit zu verstehen gegeben, dass sie sich hinknien solle. Dann habe er zu ihr gesagt, sie
solle seinen Penis in ihren Mund nehmen. Sie habe sich davor geekelt und zunächst nicht
reagiert. Er habe dann ihren blonden Zopf gegriffen und gesagt, sie solle „ihn“ nun endlich in
den Mund nehmen oder ob sie warten wolle, bis ihre Mutter nach Hause käme. Sie habe es
dann schließlich getan. Dann habe er ihren Kopf mit beiden Händen festgehalten und hin und
her bewegt. Sie habe würgen müssen und angefangen zu weinen. Er habe ihr gesagt, sie
solle ihre Zunge einsetzen und damit kreisende Bewegungen machen.

Die Zeugin geriet während dieser Aussage in einen emotional sehr aufgeregten Zustand, 143
sodass es ihr schwer fiel regelmäßig zu atmen. Eine weitere Befragung zu diesem Vorfall
musste daher auf den nächsten Hauptverhandlungstermin vertagt werden.

Im Hauptverhandlungstermin am 10.12.2020 wurde die Zeugin erneut zur dem ersten 144
sexuellen Übergriff durch ihren Vater befragt. Sie sagte aus, dass es zum ersten Mal
vorgekommen sei, als sie 13 Jahre alt gewesen sei. Das wisse sie ganz genau, da sie das in
ihrem Gedächtnis so abgespeichert habe. Sie habe sich gemerkt, dass sie 13 gewesen sei,
als der sexuelle Missbrauch durch ihren Vater begonnen habe. Zu einem späteren Zeitpunkt
der Vernehmung äußerte die Zeugin, dass sie ihre monatliche Regelblutung zum ersten Mal
mit 14 Jahren bekommen habe und auch sicher wisse, dass sie diese bei dem ersten
Übergriff durch ihren Vater noch nicht gehabt habe.

Sie gab weiter an, dass sich der erste Vorfall im Badezimmer im Obergeschoss des Hauses 145
in der M-Straße in C. ereignet habe. Es sei wahrscheinlich im Sommer gewesen, da sie nur
leichte Kleidung getragen habe. Sie könne aber nicht sicher ausschließen, dass es auch im
Frühjahr, zum Beispiel im März, gewesen sei. Sie habe das Badezimmer gerade verlassen
wollen und hierzu die Tür aufgeschlossen. Ihr Vater habe vor der Badezimmertür gestanden
und sie zurück in den Raum gedrängt, geradeaus durch hin zu einem Wäschetrockner. In
der Mitte des Raumes seien sie auf einem blauen Badezimmerteppich kurz stehen geblieben.
Dort habe er angefangen sie auszuziehen. Er habe sie unter ihrem T-Shirt an ihrer Brust
berührt und habe ihr das T-Shirt dann auch ausgezogen. Damals habe sie noch keinen BH
getragen. Am Wäschetrockner habe sie sich dann nach vorne über den Trockner beugen
sollen. Er habe ihren Rücken mit einer Hand weiter nach unten gedrückt. Sie habe sich nicht
gewehrt oder dagegen gehalten. Ihr Vater habe ihr gesagt, dass niemand davon wissen
dürfe, was nun passiere, da sie sonst beide ins Gefängnis kämen. Er habe dann begonnen
mit seiner Hand an ihrer Vagina zu manipulieren. Er habe seine Hände mit Speichel

befeuchtet und dann zunächst einen Finger in ihre Vagina eingeführt. Sie habe ihren Körper angespannt und so versucht ein Eindringen zu verhindern. Dies habe aber nicht funktioniert. Es habe dann nicht lange gedauert, bis er auch versucht habe, seinen Penis einzuführen. Dies habe schließlich auch funktioniert. Er sei auch zum Orgasmus gekommen, habe aber nicht in ihrer Vagina ejakuliert. Meistens habe er auf ihren Rücken oder in das Waschbecken ejakuliert, wie es in diesem konkreten Fall gewesen sei, wissen sie nicht mehr. Sie habe während des Geschlechtsverkehrs starke Schmerzen gehabt und habe nach ihrer Mutter geschrien. Diese sei jedoch nicht zu Hause gewesen. Sie sei mit einigen ihrer Geschwister vermutlich beim Einkaufen gewesen. Sie wisse nicht genau, ob alle anderen mitgefahren seien. Es sei aber sonst niemand zu Hause gewesen. Das Dachfenster im Badezimmer sei leicht geöffnet gewesen. Ob ihr Vater die Tür des Badezimmers abgeschlossen habe, wisse sie nicht. Nach diesem Vorfall habe sie aus ihrer Vagina geblutet. Später sei es abgesehen von der Monatsblutung nicht mehr zu Blutungen aus der Vagina gekommen, sie gehe davon aus, dass dieses erste Mal zu ihrer Entjungferung geführt habe. Es sei für sie der erste Geschlechtsverkehr gewesen. Ihr Vater habe das Badezimmer dann verlassen und sie habe gebadet.

Nachdem der Zeugin ihre Aussage zum ersten sexuellen Übergriff durch ihren Vater aus dem 146 vorangegangenen Hauptverhandlungstermin vorgehalten worden war, erklärte die Zeugin, dass es sich bei dem Vorfall am Waschbecken in dem Badezimmer im Obergeschoss um einen anderen Vorfall handle, den es aber auch gegeben habe. Sie wisse nicht mehr, ob dieser an demselben Tag stattgefunden habe. Es habe so viele Vorfälle dieser Art oder sehr ähnliche gegeben, dass es ihr schwer falle, diese auseinander zu halten.

Im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren vom 25.08.2017 hat die 147 Geschädigte, wie sie bestätigt hat, die Tat auch in den Einzelheiten übereinstimmend geschildert, wobei allerdings im Rahmen der Vernehmung nicht ausdrücklich erörtert wurde, ob der Angeklagte mit seinem Penis tatsächlich in die Vagina der Geschädigten eingedrungen war, oder dies nur versucht und diesen Versuch abgebrochen hatte.

b. (Tat zu Ziffer B.II.2.) 148

Die Zeugin schilderte in ihrer Vernehmung im Hauptverhandlungstermin am 10.12.2020, sie 149 könne sich auch an den ersten Versuch eines analen Geschlechtsverkehrs durch ihren Vater erinnern. Dieser habe ebenfalls in dem Badezimmer im Obergeschoss des Hauses in C. stattgefunden, höchstens ein Jahr nach dem ersten sexuellen Übergriff. Es habe eher weniger Zeit zwischen den beiden Vorfällen gelegen. In diesem Fall sei es auch so abgelaufen, dass sie das Badezimmer habe verlassen wollen. Ihr Vater habe vor der Badezimmertür gestanden und habe sie dann am Arm genommen und zurück ins Badezimmer geführt. Sie sei mitgegangen und habe sich nicht gewehrt, auch wenn ihr klar gewesen sei, was nun als nächstes passieren würde. Er habe sie nicht ins Badezimmer drängen oder ziehen müssen. Im Badezimmer habe er dann seine Hose nach unten gezogen. Sie habe an seinem Penis manipulieren sollen. Dieser sei schon hart gewesen. Sie habe ihn zunächst nass machen sollen und dann in den Mund nehmen sollen. Er habe gesagt, sie solle ihre Zunge mehr bewegen. Sie habe gemacht, was er gesagt habe. Dies habe ihm jedoch anscheinend nicht ausgereicht. Sie habe danach zum Trockner gehen sollen und sich darüber beugen sollen. Er habe wieder ihren Rücken nach unten gedrückt. Sie habe sich nicht dagegen gewehrt. Dann habe er ihre Hose heruntergezogen, auch die Unterhose, und habe zunächst mit seinen Fingern an ihrer Vagina manipuliert. Dann habe er ihren Anus mit seinem Speichel befeuchtet. Sie habe das zwar nicht gesehen, aber sie habe gehört wie er seine Finger mit Speichel befeuchtet habe. Dann habe er versucht mit seinem

Penis in ihren Anus einzudringen. Das habe jedoch nicht funktioniert. Er habe immer wieder mit seinem Penis dagegen gedrückt, es habe aber nicht funktioniert. Dann habe er ihren Anus erneut befeuchtet und es wieder versucht. Das habe ihr alles sehr große Schmerzen bereitet und sie habe um Hilfe gerufen. Auch in diesem Fall sei aber niemand zu Hause gewesen. Sie habe aber sehr laut gerufen. Dies habe dazu geführt, dass ihr Vater gesagt habe, dass es so keinen Sinn mache und aufgehört habe. Es sei tagsüber gewesen. Besondere Maßnahmen, um zu verhindern, dass sie laut schreie oder sonst jemand auf die Situation aufmerksam würde, habe ihr Vater nicht getroffen. Er habe nur gesagt, dass sie leise sein solle.

Im darauffolgenden Hauptverhandlungstermin stellte die Zeugin klar, dass ihr Vater nicht 150
lediglich mit seinen Fingern außerhalb an ihrer Vagina manipuliert habe, sondern auch mit einem Finger in ihre Vagina eingedrungen sei, bevor er versucht habe mit seinem Penis anal einzudringen

Auf Vorhalt Seite 84, Zeile 82 der Exploration zur Begutachtung durch die Sachverständige 151
F., erklärte die Zeugin, dass es zutreffe, dass der Angeklagte ihr eine Decke vor den Mund gehalten habe, da die damalige Vermieterin des Hauses in C. direkt im Anbau gewohnt habe.

Auf Vorhalt ihrer Aussage im Rahmen der Exploration (Seite 82, Zeile 88), wonach es zu 152
Analverkehr erst nach der Trennung ihrer Eltern gekommen sei, erklärte die Zeugin, dass dies auch zutreffe. Bei dem ersten Versuch des Analverkehrs, der ca. ein Jahr nach dem ersten Geschlechtsverkehr stattgefunden habe, sei es tatsächlich ja nicht zum analen Verkehr gekommen, da der Angeklagte nicht in sie eingedrungen sei. Zum tatsächlichen Vollzug analen Geschlechtsverkehrs sei es erst nach dem Auszug ihrer Mutter gekommen.

So erkläre sich auch ihre Aussage im Rahmen der polizeilichen Vernehmung vom 153
25.08.2017, in der sie angegeben habe, dass der Angeklagte sich hinsichtlich des analen Geschlechtsverkehrs „ganz langsam rangetastet“ habe, dies habe vor 3-4 Jahren begonnen, es sei meistens gewesen, wenn sie ihre Regel gehabt habe, sie sei mit dem Kopf in der Decke gewesen, weil sie so laut geschrien habe, ihr Körper sei ganz heiß geworden, sie habe gedacht, jeden Moment ohnmächtig zu werden.

c. (Tat zu Ziffer B.II.3.) 154

Die Zeugin I. schilderte weiter, dass sexuelle Kontakte zu dem Angeklagten, auch im kleinen 155
Badezimmer im Erdgeschoss des Hauses in C. stattgefunden hätten. In dem kleinen Badezimmer sei es zu Oralverkehr oder zum sogenannten „Penis waschen“ gekommen.

Die sexuellen Handlungen im kleinen Bad hätten meistens am späten Abend stattgefunden, 156
wenn die übrigen Familienmitglieder bereits geschlafen hätten. Sie sei immer lange wach gewesen, auch als Kind und Jugendliche. Ihre Mutter sei immer früh schlafen gegangen. Sie habe häufig gemeinsam mit dem Angeklagten an zwei im Wohnzimmer nebeneinander stehenden Computern bis spät abends das Spiel „Second Life“ gespielt.

In einem Fall, den sie erinnere, habe er sie dann von ihrem Computer mit ins Bad 157
genommen. Er habe ihr gesagt, sie solle an seinem Penis hin und her ziehen, er habe ihr dann gesagt, es werde unangenehm, sie solle Seife benutzen und habe ihr Seife auf die Hand gegeben. Seinen Penis und seinen Hoden habe er in das Waschbecken gelegt, und habe ihr noch weitere Anweisungen gegeben, so habe sie an der Eichel spielen und den Penis in kreisenden Bewegungen massieren sollen. Dieser Anweisung sei sie widerstandlos bis zur Ejakulation des Angeklagten gefolgt. Er habe das „Penis waschen“ genannt.

Zu dem ersten Vorfall des „Penis Waschens“ sei es nach dem ersten Versuch des Analverkehrs gekommen. Es sei jedoch auf jeden Fall vor dem einzigen Urlaub der Familie in Spanien gewesen. In diesem Urlaub sei sie ca. 17 Jahre alt gewesen. Sie könne sich an diesen Urlaub noch gut erinnern. 158

Angaben zum sogenannten „Penis Waschen“ hat die Geschädigte im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung vom 25.08.2017 nicht gemacht. 159

d. (Tat zu Ziffer B.II.4.) 160

Neben dem „Penis waschen“ sei es im kleinen Badezimmer auch zu Oralverkehr gekommen, bei welchem der Angeklagte in ihren Mund ejakuliert habe. Sie erläuterte hierzu, dass es bei den Vorfällen im kleinen Badezimmer immer habe schnell gehen müssen. Der Angeklagte habe während der sexuellen Handlungen im kleinen Badezimmer stets die Tür verschlossen. Er habe ihr in einem Fall gesagt, dass sie ihm „etwas Gutes tun“ solle. Sie habe dies zunächst ignoriert. Dann habe der Angeklagte die Aufforderung jedoch „mit zusammengequetschten Zähnen“ wiederholt. Sie sei dann langsam auf die Knie gegangen. Er habe ihren Kopf dann noch weiter nach unten gedrückt und gesagt, sie solle auch seine Hoden ablecken. Sie habe einfach gemacht, was er gesagt habe und nicht dagegen gehalten. Sie habe auch nicht versucht aus dem Badezimmer zu fliehen. Sie habe auch nicht um Hilfe gerufen. Der Angeklagte habe dann in ihren Mund ejakuliert. Sie habe schnell alles in das Waschbecken ausgespuckt. 161

Auch dieser Vorfall habe sich in jeden Fall bereits vor dem Urlaub in Spanien ereignet, weitere Angaben zur zeitlichen Einordnung könne sie nicht machen. 162

Es sei häufiger zu ähnlichen Vorfällen im kleinen Badezimmer gekommen. Dort habe immer alles schnell gehen müssen. Sexuelle Handlungen im kleinen Badezimmer hätten aber nur stattgefunden, bis ihre Mutter ausgezogen sei, danach habe hierfür kein Bedarf mehr bestanden. Es sei dort sehr eng gewesen. 163

Im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung vom 25.08.2017 hat die Geschädigte übereinstimmend angegeben, dass es in dem kleinen Badezimmer im Erdgeschoss des Hauses in C. dazu gekommen sei, dass sie an dem Angeklagten den Oralverkehr ausgeübt habe. Der Angeklagte habe sie angewiesen, seinen Penis in den Mund zu nehmen, der Angeklagte habe vor ihr gestanden und sie selbst habe dann gekniet, der Angeklagte habe sie dann angewiesen, ihren Mund ein bisschen zu befeuchten, sie habe gewürgt, das Sperma des Angeklagten sei im Waschbecken gelandet. Dass der Angeklagte in ihren Mund ejakuliert hatte, teilte die Geschädigte bei dieser Vernehmung zumindest nicht ausdrücklich mit. 164

e. (Tat zu Ziffer B.III.5.) 165

Die Zeugin I. sagte weiter aus, dass es auch im großen Badezimmer im Obergeschoss des Hauses in C. zu Fällen des „Penis Waschens“ gekommen sei. Im großen Badezimmer habe dies vor dem Waschbecken links neben der Badezimmertür stattgefunden. Es sei im Übrigen genauso abgelaufen wie im kleinen Badezimmer. Auch dort habe der Angeklagte Penis und Hoden über den Waschbeckenrand gelegt und sie habe daran bis zur Ejakulation ins Waschbecken manipulieren sollen. Auch das „Penis Waschen“ im großen Badezimmer habe vor dem Spanienurlaub stattgefunden. Eine genauere zeitliche Einordnung könne sie nicht vornehmen. Sie wisse aber, dass sie bei den Vorfällen in den Badezimmern des Hauses in C. jedenfalls noch nicht so alt gewesen sei, wie in dem Urlaub in Spanien, wo es auch zu sexuellen Handlungen des Angeklagten gekommen sei. Sie wisse auch, dass sie im 166

Spanienurlaub höchstens 17 Jahre alt gewesen sei.

f. (Tat zu Ziffer B.III.6.)

167

Als weiteren sexuellen Übergriff durch den Angeklagten erläuterte die Zeugin I., dass ihr Vater in dem Haus in C. für ca. eine Woche aufgrund eines ehelichen Streites im Flur des Obergeschosses auf einer Matratze geschlafen habe. Sie habe nachts das Badezimmer aufsuchen müssen und hierzu die Matratze im Flur passieren müssen. Auf dem Rückweg vom Badezimmer zu ihrem Zimmer, habe der Angeklagte sie sozusagen „abgefangen“. Er habe durch Zisch-Geräusche auf sich aufmerksam gemacht und gesagt, dass sie sich neben seine Matratze knien solle. Zu diesem Zeitpunkt sei der Rest der Familie ebenfalls zu Hause gewesen und habe geschlafen. Die Matratze sei von dem Hochbett zweier ihrer Geschwister sogar zu sehen gewesen. Sie sei dann zu der Matratze gegangen und habe sich hingekniet. Er habe ihre Hand genommen und in seine kurze Hose, oberhalb seiner Unterhose, auf seinen Penis gelegt. Sie habe den Penis fühlen können. Er habe ihre Hand auf und ab bewegt. Dann habe er ihre Hand in seine Unterhose geführt und unmittelbar auf seinen Penis gelegt. Sie habe ihn dann mit der Hand befriedigen sollen.

Nach einer Weile habe er dann gesagt, sie solle ihren Kopf unter die Decke stecken. Dies habe sie zunächst nicht gewollt. Er habe dann die Decke hochgehoben und ihren Kopf darunter geführt. Sie habe ihn dann so lange oral befriedigt bis er zum Orgasmus gekommen sei. Er habe in ihren Mund ejakuliert. Sie sei danach schnell ins Badezimmer gelaufen und habe alles ausgespuckt.

Die Kammer hielt der Geschädigten vor, dass diese im Rahmen der Exploration das Ende dieses Vorfalls dahingehend abweichend geschildert habe, dass es bei dem Manipulieren an den Geschlechtsteilen des Angeklagten geblieben sei und dieser hierdurch zur Ejakulation gekommen sei (Seite 99, Zeilen 506 bis 528) und in ihrer Aussage bei der Polizei in N. am 25.08.2017 gesagt habe, der Angeklagte habe ihre Hand losgelassen und sie sei dann schlafen gegangen, ohne dass es zu einer Ejakulation gekommen sei.

Die Zeugin I. erklärte hierzu, dass sie sich zwar an eine Situation, bei der sie mit dem Kopf unter der Decke gewesen sei, erinnern könne. Sie sei sich jedoch nicht mehr sicher, ob dies wirklich bei dem Vorfall auf der Matratze im Flur passiert sei. Sie glaube, dass es auf der Matratze im Flur nur zu einem sexuellen Kontakt insgesamt gekommen sei, da die Matratze dort nur knapp eine Woche gelegen habe. Die Zeugin gab weiter an, dass die sexuellen Handlungen aber grundsätzlich zur Ejakulation des Angeklagten geführt hätten.

Auch die Situation auf der Matratze habe sich in jeden Fall vor dem Spanienurlaub ereignet. Es sei sogar möglich, dass es schon vor ihrem 14. Geburtstag gewesen sei. Das könne sie aber nicht sicher sagen.

g. (Tat zu Ziffer B.III.7.)

173

Im Rahmen ihrer Aussage in der Hauptverhandlung stellte die Zeugin erstmals eine weitere Situation dar, bei der es zwischen dem Angeklagten und ihr zu vaginalem Geschlechtsverkehr gekommen sei. Sie sagte aus, dass es im Obergeschoss des Hauses in C. einen Abstellraum mit Wandregalen gegeben habe. Dort habe sie sich an den Wandregalen festhalten müssen. Der Angeklagte habe dann ihre Hose heruntergezogen und sei von hinten vaginal in sie eingedrungen. Sie gab an, sie habe dort gestanden „wie ein Hund“. Er sei auch zum Orgasmus gekommen, habe aber nicht in ihrer Vagina ejakuliert, sondern auf ihren Rücken. Dies sei zu der Zeit gewesen als sie N., ihren ersten „Schwarm“

kennengelernt habe. Sie sei damals in der 7. oder 8. Klasse gewesen. Sie könne ausschließen, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Jahre alt gewesen sei. Wie alt genau sie gewesen sei, wisse sie aber nicht.

In dem Abstellraum sei es nur zu diesem einen Vorfall gekommen. Weitere sexuelle Handlungen hätten dort nicht stattgefunden. 175

h. (Tat zu Ziffer B.III.8.) 176

Die Zeugin I. schilderte als letzten sexuellen Kontakt zu dem Angeklagten einen Vorfall im November oder Dezember 2016, der in ihrer Wohnung in F. stattgefunden habe. Sie sagte aus, dass sie zunächst auf der Matratze in dem sogenannten Kinderzimmer mit Sternentapete in F. gelegen habe. Dieses sei eigentlich das Zimmer des Angeklagten gewesen. Er habe dort immer am Computer gesessen und habe auf dieser Matratze auch geschlafen. Während sie auf der Matratze gelegen habe, sei der Angeklagte zunächst am Computer beschäftigt gewesen. Sie wisse nicht mehr, warum sie sich ausgerechnet in das Zimmer und auf das Bett des Angeklagten gelegt habe. Sie habe keine Nähe zu ihrem Vater gesucht. Der Angeklagte sei dann zu der Matratze gegangen und habe sich zu ihr unter die Decke gelegt. Sie habe sich schlafend gestellt und von ihm weg, mit dem Gesicht zur Wand gedreht, sodass sie unmittelbar mit dem Gesicht an der Wand, seitlich auf der Matratze gelegen habe. Er habe hinter ihr gelegen und habe dann seine und ihre Hose und Unterhose herunter gezogen. Er habe angefangen mit seiner Hand an ihrer Vagina zu manipulieren. Dann sei er von hinten vaginal in sie eingedrungen. Er habe in ihrer Vagina ejakuliert. Dies sei das einzige Mal gewesen bei dem er dies getan habe. Er habe zudem gesagt, er wolle mit ihr das 15. Kind bekommen. Es sei hierdurch in der Folge nicht zu einer Schwangerschaft gekommen. 177

i. 178

Die Folgen der Taten für die Geschädigte hat diese wie festgestellt sehr eindringlich und plausibel unter starker emotionaler Beteiligung geschildert. 179

3. 180

Die Kammer erachtet die Aussage der Zeugin S. I. als glaubhaft. Die Kammer stützt diese Einschätzung insbesondere auf die Ausführungen der Sachverständigen Diplom Psychologin T. F., denen sie sich nach umfassender eigener kritischer Würdigung uneingeschränkt anschließt. 181

Die Sachverständige hat die Zeugin I. zu ihrem Verhältnis zu dem Angeklagten sowie zu den sexuellen Übergriffen im Einzelnen am 27.02.2018 und am 06.05.2018 exploriert und hierzu zunächst ein schriftliches Gutachten erstellt. Während der Hauptverhandlung war die Sachverständige am 10.12.2020, am 16.12.2020, am 18.12.2020 und am 07.01.2021 anwesend und konnte die Aussage der Zeugin I. vor Gericht vollständig verfolgen. Sie erstattete auf Grundlage der Erkenntnisse aus Exploration und gerichtlicher Aussage der Zeugin sowie unter Berücksichtigung der weiteren Aussagen der Zeugin I. während des Ermittlungsverfahrens am 07.01.2021 ihr mündliches Gutachten zur Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugin. 182

Die Sachverständige erläuterte zunächst ihre Herangehensweise an die Beurteilung der Zeugenaussage und erklärte hierzu, dass sie zunächst die Wahrnehmungsfähigkeit der Zeugin überprüft habe und sodann in Bezug auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zunächst 183

die Hypothese aufgestellt habe, dass die Aussagen vollständig unwahr seien. Ausgehend von dieser Hypothese sei dann zu überprüfen, ob diese anhand bestimmter, in den Aussagen enthaltener Kriterien zu widerlegen sei. Sie benannte vier vorstellbare Unwahr-Hypothesen, die bei der Bewertung der Aussage zu berücksichtigen seien und die im Laufe der Aussage widerlegt werden könnten. So sei einerseits eine ausgedachte Phantasiegeschichte eine Möglichkeit der Falschaussage. Eine weitere Möglichkeit sei, dass die Zeugin das Erzählte tatsächlich in einem anderen Zusammenhang erlebt habe und dann auf den Angeklagten projiziert habe. Weiter sei vorstellbar, dass es sich um eine Suggestion handle, etwa weil die Zeugin durch andere Personen oder sonstige Faktoren beeinflusst worden sei. Schließlich sei es möglich, dass die Zeugin, zum Beispiel aus Rache oder anderen Motiven, den Angeklagten intentional zu Unrecht beschuldige.

a. 184

Vorab bewertete die Sachverständige die Wahrnehmungsfähigkeit der Zeugin als realitätsadäquat und zuverlässig. Das Gedächtnis der Zeugin sei auch genügend gut ausgeprägt, um die teilweise mehr als 15 Jahre zurückliegenden Taten zu erinnern. Der Umstand, dass die Zeugin bei ihren jeweiligen Aussagen, d.h. bei den Aussagen gegenüber der Polizei, in einer gerichtlichen Vernehmung durch das Amtsgericht I. in anderer Sache, gegenüber der Sachverständigen in der Exploration und auch gegenüber der Kammer in dieser Sache jeweils nicht unerhebliche Aspekte ausgelassen habe, stehe dieser Einschätzung nicht entgegen. In Anbetracht des Zeitablaufs und des Umstandes, dass es sich bei den Taten um gleichgelagerte Taten im selben räumlichen Zusammenhang einer mehrere Jahre andauernden Serie handle, sei es zu erwarten, dass nicht alle relevanten Details bei jeder Aussage angegeben würden und dass auch das mehrfache Reproduzieren der Tatabläufe durch wiederholte Zeugenaussagen dazu führe, dass weitere Taten oder Details einzelner Taten erinnert würden, die bei einer früheren Aussage für die Zeugin aus dem Gedächtnis noch nicht abrufbar gewesen seien. Eine klare Abgrenzung einzelner ähnlicher Vorfälle sei nach einer derart langen Zeit sehr schwierig. Es sei auch mit der Verwechslung von Details zu rechnen. 185

Auffallend sei bei der Zeugin jedoch gewesen, dass diese Schwierigkeiten bei der zeitlichen Einordnung sowohl einzelner Taten als auch anderer Ereignisse aus ihrer Vergangenheit gehabt habe. Die hierbei in den Aussagen der Zeugin I. zu Tage getretenen zeitlichen Ungenauigkeiten gingen über das normal zu erwartende Maß hinaus. Hieraus ergäben sich jedoch keine Zweifel an der insgesamt Glaubhaftigkeit ihrer Zeugenaussage. Insbesondere habe die Zeugin Erinnerungslücken, gerade auch solche in zeitlicher Hinsicht, von sich aus eingeräumt, selbst in den Fällen, in denen es ihr aufgrund der Art der Fragestellung ein Leichtes gewesen wäre, durch ein einfaches „Ja“ oder „Nein“ zu antworten und den Angeklagten hierdurch schwerer zu belasten. Aus dem Aussageverhalten der Zeugin ergäben sich keine Hinweise darauf, dass diese leichtfertig oder unkritisch vorgegangen sei und trotz bestehender Unsicherheiten Fragen einfach beantwortet habe. Selbst durch Suggestivfragen habe sie sich bei ihrer Aussage nicht beeinflussen lassen, sondern sei in allen Fällen stets dabei geblieben, dass sie sich nicht mehr genauer erinnern könne. 186

Des Weiteren führte die Sachverständige aus, sie habe keine Auffälligkeiten feststellen können, die Zweifel an einer realistischen Haltung und Aussagefähigkeit der Zeugin I. begründen könnten. 187

Ebenso wenig gäbe es Hinweise auf psychotische Erkrankungen der Zeugin. Die psychische Situation, in der sich die Zeugin während ihrer Aussage befunden habe, passe ebenfalls dazu, dass ihre Aussage erlebnisbasiert sei. Es sei eine starke Anspannung und Belastung 188

der Zeugin erkennbar gewesen. So sei auch zum Ausdruck gekommen, dass die Zeugin Ängste und Phasen depressiver Stimmung durchlebt habe. Zwar könnten solche depressiven Symptome, wie Ängste, auch zu gefärbten Wahrnehmungen oder Über- bzw. Untertreibungen führen, jedoch sei aufgrund dessen keine völlige Realitätsverkennung zu erwarten. Hierdurch seien jedoch möglicherweise auch Erinnerungslücken erklärbar, da depressive Menschen sich oft schlechter an Details erinnern könnten und dazu neigten, bei Erzählungen Einzelheiten auszulassen und summarische Beschreibungen abzugeben.

b. 189

In der Folge schilderte die Sachverständige die durchgeführte Glaubhaftigkeitsanalyse. Nach deren Ergebnis sei die Aussage der Zeugin I., unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Erwägungen insgesamt als glaubhaft zu bewerten sei. Die Aussage der Zeugin enthalte unterschiedliche Merkmale, anhand derer jede der zuvor aufgestellten Unwahr-Hypothesen ausgeräumt werden könne. 190

Im Rahmen dieser Analyse seien in den Aussagen der Zeugin I., sowohl in den Explorationsgesprächen als auch in der Aussage in der Hauptverhandlung, eine Vielzahl von Qualitätsmerkmalen erlebnisorientierter Aussagen zu finden gewesen. Die Zeugin habe trotz der langen Zeitspanne, die seit den geschilderten Vorfällen vergangen sei, quantitativ viele Detailangaben gemacht, nachvollziehbare Erläuterungen gegeben, sei hinreichend konkret geworden und habe logisch konsistente Geschehnisse berichtet. 191

In den Aussagen der Zeugin seien zudem Merkmale zu finden, die typisch für inzestuös gelagerte Fälle seien. So sei das lange Schweigen der Zeugin, auch gegenüber ihren Geschwistern, ein typisches Merkmal, ebenso wie der Umstand, dass sie sich der Zugriffsmöglichkeit des Vaters über einen langen Zeitraum nicht entzogen habe. Dieses Verhalten rühre daher, dass bei inzestuösen Fällen zwischen dem Täter und dem Opfer oft eine Art Komplizenschaft entstehe. In den Angaben der Zeugin sei häufig zum Ausdruck gekommenen, dass der Angeklagte sie zur Geheimhaltung aufgefordert habe und ihr Angst vor den Konsequenzen einer Entdeckung der Taten, für sie selbst, für ihn und auch für die restliche Familie gemacht habe. Es passe auch in dieses Bild, dass die Geschädigte für ihre jüngeren Geschwister schon früh die Rolle einer Ersatzmutter eingenommen habe und sich für diese und für das Wohl der Familie insgesamt verantwortlich gefühlt habe. Die Zeugin könne auch abschätzen, dass ihre Angaben zu ihrem eigenen Verhalten gegenüber ihrem Vater, insbesondere dem Umstand, dass sie nicht die vielen Möglichkeiten genutzt habe, eine Aufdeckung der Taten durch Dritte zu bewirken oder sich mit dem Eintritt der Volljährigkeit oder jedenfalls ihrer finanziellen Unabhängigkeit ihrem Vater zu entziehen, für Außenstehende unverständlich und nicht nachvollziehbar seien. Dies spreche gerade für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, denn in eine ausgedachte Erzählung, die sie glaubhaft erscheinen lassen wollen würde, würde sie diese unverständlichen und selbst belastenden Verhaltensweise nicht einbauen. Der Umstand, dass das Verhalten der Zeugin, insbesondere auch im Erwachsenenalter, von außen betrachtet für die Allgemeinheit häufig nicht nachvollziehbar erscheine, begründe nicht die Annahme, dass es sich nicht tatsächlich so ereignet habe. Hierbei müsse man auch die Persönlichkeit der Zeugin beachten, die aufgrund von mehrfachen Selbstmordandrohungen des Angeklagten in ständiger Angst um ihre Familie, insbesondere auch um das Schicksal ihrer Geschwister gelebt habe, sich aufgrund des schlechten Verhältnisses zu ihrer Mutter dieser nicht habe anvertrauen können und es gewohnt gewesen sei, für die Familie Verantwortung zu übernehmen. Es passe daher auch zu dem übrigen Verhalten der Geschädigten, dass es dieser erst durch die Beziehung zu ihrem ersten ernsthaften Partner, dem Zeugen D. X., gelungen sei, sich von ihrem Vater zu 192

entfernen, sowie dass es für den endgültigen Bruch in der Beziehung zu dem Angeklagten der dramatischen Geschehnisse des 12.01.2017 mit anschließender Inhaftierung des Angeklagten bedurft habe.

Die Sachverständige F. führte weiter aus, dass auch die Aussageweise und das Aussageverhalten der Zeugin I. adäquat zu dem gewesen seien, was sie gerade berichtet habe. So habe sich ihre Mimik, ihre Stimme und ihr Verhalten entsprechend des gerade Erzählten verändert. Sie habe auch in erheblichem Umfang redebegleitend Gesten eingesetzt, was ebenfalls auf eine Erlebnisgrundlage des Erzählten hindeute.

193

Ebenfalls ergäben sich aus dem Aussageinhalt Hinweise auf eine Erlebnisbasis des Erzählten. Die geschilderten Vorkommnisse seien häufig lebensnah in die Familienstruktur eingebunden und auch räumlich nachvollziehbar mit den Lebensumständen der Familie verknüpft. Auch habe die Zeugin viele Komplikationen geschildert. So habe sie beispielsweise den ersten Versuch des Analverkehrs eindrücklich beschrieben, den der Angeklagte nicht habe vollenden können, da er es nicht geschafft habe anal in sie einzudringen. Zudem habe sie einen Grund für den Versuch des Analverkehrs, nämlich ihre monatliche Regelblutung, angegeben. Sie habe originelle Details geschildert, wie etwa, dass der Vater bei dem letzten sexuellen Kontakt geäußert habe, dass er das 15. Kind mit ihr wolle oder auch, dass das Manipulieren seiner Tochter an seinem Penis vor den Waschbecken der beiden Badezimmer in dem Haus in C. als „Penis waschen“ bezeichnet worden sei. Auch nebensächliche Details, die in der Aussage der Zeugin zum Ausdruck gekommen seien, sprächen für eine erlebnisbasierte Aussage. So habe die Zeugin I. beispielsweise berichtet, ihr Vater habe sie in einem Fall des oralen Geschlechtsverkehrs an ihrem blonden Zopf festgehalten, mit dem Nachtrag, sie sei damals noch blond gewesen. Die Zeugin habe auch eigenes psychisches Erleben geschildert, dass ihre widersprüchliche Gefühlslage eindrücklich beschreibe. Sie habe einerseits von Angst und Ekelgefühlen während und nach den sexuellen Kontakten berichtet und habe andererseits jedoch auch zugegeben, dass sie ohne das Eingreifen der Familie X. möglicherweise immer noch bei ihrem Vater leben würde sowie dass sie immer ein „Papa-Kind“ gewesen sei. Die emotionale Verbundenheit zu ihrer Familie und insbesondere auch zu ihrem Vater habe sie nicht geleugnet.

194

Weitere Anhaltspunkte für eine Erlebnisbasis der Aussage ergäben sich aus den von der Zeugin I. von selbst vorgenommenen Aussageverbesserungen, ohne dass das Gericht oder der Verteidiger das bisher Ausgesagte offensichtlich angezweifelt oder kritisiert hätten. Sie habe sich auch mehrfach selbst durch ihre Aussage belastet. So habe sie eingeräumt, dass sie auch aus Eigeninitiative auf den Angeklagten zugegangen sei, um sexuell mit diesem aktiv zu werden. Dieser habe sich dies wiederholt von ihr gewünscht, mit der Begründung, dass er sich schlecht fühle, wenn er immer auf sie zukommen müsse. Die Zeugin habe offen zugegeben, diesem Wunsch wiederholt nachgekommen zu sein. Auch habe sie geschildert, dass sie des Öfteren versucht habe, vaginalen Geschlechtsverkehr durch das Durchführen anderer Maßnahmen zur sexuellen Befriedigung des Vaters abzuwenden. Die Sachverständige führte weiter aus, dass es der Zeugin durchaus bewusst gewesen sein müsse, dass diese Schilderungen kein gutes Bild von ihr zeichnen würden und dass sie hierdurch möglicherweise unglaublich wirken könne oder den Eindruck erzeugen könne, sie habe die sexuellen Kontakte zu ihrem Vater von sich aus gewollt. Es sei nicht zu erwarten, dass eine ausgedachte Erzählung, die jemanden zu Unrecht beschuldigen solle, solche Angaben über das eigene Verhalten enthielten. Es handele sich vorliegend gerade nicht um eine Geschichte, aus welcher die Zeugin als bloßes Opfer hervorgehe. Hinzu komme, dass es viele Möglichkeiten für die Zeugin gegeben habe, sich während der Aussage auf bestimmte Nachfragen mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ belastungsschärfend zu

195

äußern. So sei auch für die Zeugin als Laien erkennbar gewesen, dass es einen Unterschied mache, wie alt sie bei den einzelnen Taten gewesen sei. Dennoch sei sie stets dabei geblieben, dass sie keine genauere zeitliche Eingrenzung vornehmen könne. Sie habe auch relativierende Klarstellungen vorgenommen, so habe sie ausgesagt, dass es zu analem Verkehr deutlich seltener gekommen sei als zu normalem Geschlechtsverkehr.

Insgesamt sei festzustellen, dass sich die Zeugin erkennbar sehr um eine objektive und sachliche Aussage bemüht habe. 196

Die Sachverständige machte zudem Ausführungen zu Übereinstimmungen und Abweichungen, die zwischen den Aussagen der Zeugin I. während der Hauptverhandlung, im Rahmen der Exploration durch die Sachverständige und auch in den Vernehmungen durch das Amtsgericht I. und durch die Polizei N. festzustellen waren. 197

Aus dem Vergleich der einzelnen Aussagen der Zeugin I. ergäben sich zwar einige Unterschiede. Dies sei zum einen damit zu erklären, dass die Zeugin nicht versucht habe, bereits bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung schon alle Details zu erzählen. Zudem könne angesichts der Vielzahl der Vorfälle, deren Ähnlichkeit und der seitdem vergangenen Zeitspanne nicht erwartet werden, dass diese bei jeder der Vernehmungen jedes Detail erneut erwähne. Dass dem nicht so sei, mache die Aussage der Zeugin eher glaubhafter. Es sei nachvollziehbar, dass die Zeugin, je öfter sie die Geschehnisse erinnern und wiedergeben müsse, dazu neige verschiedene Details zu präzisieren und Ergänzungen vorzunehmen. Auch sei zu beachten, dass zwischen der Vernehmung der Zeugin bei dem Amtsgericht I. (17.02.2017) und der Vernehmung durch die Polizei N. (25.08.2017) bereits ca. sechs Monate gelegen hätten. Bis zur ersten Exploration (27.02.2018) seien dann wiederum sechs Monate vergangen und bis zu der zweiten Exploration (06.05.2018) nochmals etwas mehr als zwei Monate. Die Aussage in der Hauptverhandlung (04.12.2020 bis 22.01.2021) sei dann erst weitere zweieinhalb Jahre später erfolgt. 198

Die Sachverständige gab an, sie habe in Bezug auf alle Aussagen der Zeugin I. zu den sexuellen Kontakten zu ihrem Vater insgesamt 177 Übereinstimmungen und 11 Widersprüche feststellen können. 199

Dieses Verhältnis spräche nach Auffassung der Sachverständigen selbst dann für die Glaubhaftigkeit der Aussagen, wenn die Taten erst einige Monate zurück liegen würden. Es wäre eher verwunderlich, wenn es keine Abweichungen zwischen den einzelnen Aussagen gegeben hätte. Es sei des Weiteren zu bedenken, dass bei der Zeugin I. auch ein psychologisch motiviertes Vergessen denkbar sei, das durch jahrelanges Verdrängen der Vorfälle auch dazu führen könne, dass Dinge vergessen werden, bei denen es ungewöhnlich erscheint, sich daran nicht zu erinnern. 200

Im Ergebnis sei festzustellen, dass alle vier Unwahrhypothesen durch die Aussage der Zeugin widerlegt worden seien. 201

Dagegen, dass die Zeugin sich alles ausgedacht habe und es sich um eine reine Phantasieerzählung handele, spräche die Vielzahl der bereits dargelegten Glaubhaftigkeitsmerkmale. Nach Auffassung der Sachverständigen könne sich die Zeugin die geschilderte sexuelle Beziehung zu ihrem Vater und auch die konkret geschilderten Situationen nicht ausgedacht haben. 202

Gegen die Suggestionshypothese spräche bereits, dass die Zeugin I. nur sehr kurz und nur mit der Familie X. überhaupt über das Geschehen gesprochen habe. In diesen Gesprächen 203

habe sie auch keine Details erzählt. Sie habe auch keine psychologische Beratung in Anspruch genommen. Es seien keine Hinweise auf Einflüsse feststellbar, die zur Verfälschung der Aussage geführt haben könnten.

Gegen die Projektionshypothese spräche, dass die von der Zeugin geschilderten Vorfälle stets in die spezielle familiäre Struktur ihrer Familie eingebunden seien. Dies gelte sowohl in räumlich-zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf bestimmte Verhaltensweisen des Vaters. Die Erzählungen der Zeugin seien delikttypisch für inzestuöse Handlungen und passten nicht zu sexuellen Kontakten zu anderen Personen. 204

Gegen die Hypothese der intentionalen Falschaussage sprächen dieselben Gründe, wie gegen die Phantasiehypothese. Insbesondere sei zu beachten, dass die Zeugin sich selbst ebenfalls mit ihrer Aussage belastet habe und Möglichkeiten, den Angeklagten noch mehrerer Taten oder weitergehend zu belasten, nicht genutzt habe. 205

Die übergeordnete Unwahr-Hypothese sei daher zurückzuweisen. Die Zeugin habe erlebnisbasiert ausgesagt. Die den Angeklagten belastenden Bekundungen seien mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit insgesamt glaubhaft. 206

c. 207

In Bezug auf die Glaubhaftigkeit einzelner Details der Aussage führte die Sachverständige aus, dass die Aussagepsychologie nicht in der Lage sei zu beurteilen, ob jedes einzelne erzählte Detail glaubhaft sei, auch wenn die Gesamtaussage insgesamt glaubhaft sei. 208

Dennoch sei mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die im Einzelnen von der Zeugin geschilderten sexuellen Handlungen grundsätzlich so ereignet hätten. 209

Die Zeugin I. habe den ersten sexuellen Kontakt zu dem Angeklagten (Tat zu B.II.1) aus Sicht der Gutachterin hochwertig geschildert. Die Erläuterungen der Zeugin hierzu seien mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisbezogen. Sie habe zunächst eine nachvollziehbare Situation im Badezimmer dargestellt, in welcher der Angeklagte für ihn günstige Umstände ausgenutzt habe und die Geschädigte in einem vertrauten Umfeld in einer ausweglosen Situation überrascht habe. Dies ereigne sich typischerweise in inzestuös gelagerten Beziehungen. Es sei auch vorstellbar, dass die Geschädigte sich ihr Alter während des ersten sexuellen Übergriffs gemerkt habe, auch wenn es ihr sonst schwer falle, in zeitlicher Hinsicht genaue Angaben zu machen. Des Weiteren passe diese Angabe auch zu den Ausführungen bezüglich der ersten Periode der Zeugin und zu der Angabe, dass sie noch keinen BH getragen habe. 210

Auch den ersten Versuch des Analverkehrs (Tat zu B.II.2.) habe die Zeugin I. so geschildert, dass vieles für eine Erlebnisgrundlage spreche. Die Zeugin habe in diesem Zusammenhang eigene Gedanken und Empfinden sowie Komplikationen beschrieben. Sie habe zudem viele Möglichkeiten ausgelassen, den Angeklagten stärker zu belasten. So wäre es ihr möglich gewesen, auf Fragen der Kammer danach, ob ihr während des Schreiens der Mund zugehalten worden sei, oder ob der Angeklagte sie in das Bad gezogen habe oder ihren Oberkörper gewaltsam nach vorne gebeugt habe, mit einem einfachen „Ja“ zu antworten. Dies sei auch für die Zeugin offensichtlich gewesen. Die Zeugin habe sich hiervon jedoch nicht beeinflussen lassen. Im Hinblick darauf, dass die Zeugin im Rahmen verschiedener Vernehmungen abweichende Details berichtet habe, insbesondere in Bezug auf eine Decke, die ihr vor den Mund gehalten worden sei, müsse davon ausgegangen werden, dass es sich 211

um einen weiteren Vorfall handle, bei dem der Zeugin eine Decke vor den Mund gehalten worden sei, den sie mit dem Vorfall im Badezimmer, bei dem geschilderten Versuch des ersten analen Geschlechtsverkehrs vermischt habe. Dies bedeute jedoch nicht, dass sich der geschilderte Vorfall im Badezimmer nicht im Übrigen so ereignet habe, wie die Geschädigte ihn geschildert habe. Es seien des Weiteren auch Formulierungenungenauigkeiten zu berücksichtigen, die der eher schlichten Ausdrucksweise der Geschädigten geschuldet seien. Auch der Widerspruch der Angabe der Geschädigten in Bezug auf ihre behauptete Abneigung bezüglich analen Geschlechtsverkehrs zu den Angaben des Zeugen D. X., die Geschädigte habe eine Neigung zu analem Geschlechtsverkehr gehabt, spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage der Geschädigten in Bezug auf die sexuelle Beziehung zu dem Angeklagten insgesamt oder in Bezug auf einzelne Taten. Es sei hierbei einerseits zu bedenken, dass sich die Beziehung zu dem Zeugen D. X. und die sexuelle Beziehung zu dem Angeklagten zeitweise überschneiden. Des Weiteren sei auch vorstellbar, dass die Geschädigte aus Scham diesbezüglich abweichende Angaben gemacht habe.

Die sexuellen Handlungen im kleinen Badezimmer und im großen Badezimmer (Taten zu B.II.3., B.II.4. und B.II.5) habe die Geschädigte bei ihren Vernehmung wiederholt glaubhaft und übereinstimmend beschrieben. Auch diese seien als erlebnisbasiert zu bewerten. Sie habe hierzu originelle Details, wie die Bezeichnung „Penis Waschen“ oder das eindringliche Auffordern des Angeklagten „mit zusammengequetschten Zähnen“, benannt. Die Aussage der Geschädigten enthalte in Bezug auf diese Fälle ausreichend viele Glaubhaftigkeitsanteile. Auch wenn es viele gleich oder ähnlich gelagerte Fälle gegeben habe, sei davon auszugehen, dass die Zeugin bei ihrer Aussage gedanklich auf ein bestimmtes Erlebnis zurückgegriffen habe. 212

Auch die Schilderung des Vorfalls auf der Matratze im Flur des Wohnhauses in C. (Tat zu B.II.6.) sei mit hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisbasiert. Die Zeugin habe die räumliche Umgebung, die Nähe der Hochbetten ihrer Geschwister zu dieser Matratze beschrieben, ebenso wie den Umstand, dass und warum die Matratze nur für einen kurzen Zeitraum in dem Flur gelegen habe. Die Unsicherheiten in Bezug auf den Umstand, ob es in dieser Situation auch zu Oralverkehr unter der Decke des Angeklagten gekommen sei, oder ob es sich hierbei um einen anderen Vorfall gehandelt habe, seien nachvollziehbar, denn auch die Situation des Oralverkehrs sei erlebnisbezogen. Ob es sich hierbei um denselben Vorfall oder um zwei unterschiedliche Vorfälle gehandelt habe, sei auch aussagepsychologisch nicht zu beurteilen. 213

Die Schilderung des vaginalen Geschlechtsverkehrs im Abstellraum (Tat zu B.II.7.) sei ebenfalls glaubhaft. Die Zeugin habe in diesem Zusammenhang auch selbstbelastende Tendenzen gezeigt. Sie habe die von ihr während des Verkehrs eingenommene Rolle mit den Worten „wie ein Hund“ beschrieben. Sie habe in diesem Zusammenhang auch Erinnerungslücken eingeräumt. Es sei auch nachvollziehbar, dass die Zeugin diesen Vorfall bis zur Hauptverhandlung noch nicht geschildert habe. Da sie sich als Zeugin durch mehrfache Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung immer wieder und immer detaillierter mit den Taten des Angeklagten und ihren Erinnerungen hierzu habe auseinander setzen müssen, könne es sein, dass in diesem Zusammenhang zunächst Vergessenes oder Verdrängtes nochmal erinnert werde. 214

Schließlich sei die Darstellung des letzten sexuellen Kontakts zu dem Angeklagten in der Wohnung der Geschädigten in F. (Tat zu B.II.8.) glaubhaft und als erlebnisbasiert zu bewerten. Die Geschädigte habe zunächst nachvollziehbar die Situation beschrieben, in der sich der Vorfall ereignet habe, nämlich als es wegen der Beziehung zu dem Zeugen D. X. in 215

der Beziehung zu dem Angeklagten zu Problemen gekommen sei. Das von der Zeugin zudem beschriebene eifersüchtige Verhalten des Angeklagten sei typisch für inzestuöse Beziehungen. Auch habe die Zeugin mit der Äußerung des Angeklagten, dass dieser das 15. Kind mit ihr wolle, eine Individualverflechtung dargestellt, die für eine Erlebnisbasis spreche. Auch bei dieser Aussage habe sie eine Selbstbelastung in Kauf genommen. Sie habe zugegeben, dass sie keinen Widerstand geleistet habe und auch, dass sie im Zimmer des Angeklagten auf dessen Matratze gelegen habe. Die Zeugin wisse, dass dies Angaben seien, die für Außenstehende schwer nachvollziehbar seien. Sie müsse davon ausgehen, dass ihre Aussage sie nicht als „Opfer“ darstelle und der Eindruck entstehen könnte, sie habe die Taten provoziert. Dennoch habe sie auch diese sie belastenden Details geschildert. Dies spreche für eine hohe Glaubhaftigkeit der Aussage bezüglich dieser Tat.

d.

216

Die Feststellungen zur zeitlichen Einordnung der Taten stützt die Kammer auf die Einlassung des Angeklagten und auf die Aussage der Zeugin I. Trotz der Schwierigkeiten und Unsicherheiten der Zeugin, Vergangenes zeitlich einzuordnen, auf die auch die Aussagepsychologin ausdrücklich hingewiesen hat, ist die Kammer davon überzeugt, dass die grobe zeitliche Einordnung, die von der Zeugin vorgenommen wurde, zutreffend ist. Es erscheint zunächst nachvollziehbar, dass die Zeugin sich ihr genaues Alter zum Beginn der sexuellen Handlungen des Angeklagten gemerkt hat, wie auch ihr Alter zum Zeitpunkt ihrer Regelblutung. Dies gab die Zeugin durchgängig in allen Vernehmungen mit 13 bzw. 14 Jahren an. Die Geschädigte I. ist im Rahmen ihrer Aussage mit ihren Erinnerungen ausgesprochen selbstkritisch umgegangen, sie hat vielfach auf die Versuche der sie Befragenden, eine Konkretisierung der Tatzeitpunkte zu erreichen, darauf hingewiesen, dass sie keine genaueren zeitlichen Einschränkungen machen könne, so dass die Kammer davon ausgeht, dass die Zeugin ihre Aussage, der erste sexuelle Übergriff habe im Alter von 13 Jahren stattgefunden, mehrfach selbstkritisch überprüft hat und bei dieser Angabe geblieben ist. Soweit die Zeugin J. X. ausgesagt hat, ihr gegenüber habe die Geschädigte davon gesprochen, erstmals im Alter von 12 Jahren sexuell missbraucht worden zu sein, geht die Kammer von einer Erinnerungsungenauigkeit der Zeugin X. aus, da für diese die Frage des Beginns des sexuellen Missbrauchs keine relevante Rolle spielte. Da die Geschädigte den ersten Versuch des analen Geschlechtsverkehrs, den sie als sehr schmerzhaft empfunden hat und noch genauer erinnert, in zeitliche Relation zu dem ersten sexuellen Kontakt mit dem Angeklagten überhaupt setzen konnte und sich sicher war, dass zwischen beiden Vorfällen höchstens ein Jahr gelegen habe, ist die Kammer auch von dieser zeitlichen Einordnung überzeugt. Des Weiteren hält die Kammer es für glaubhaft und nachvollziehbar, dass sich die Zeugin I. noch gut an den einzigen Familienurlaub, der in Spanien verbracht wurde, erinnern kann und sich auch daran erinnert, wie alt sie zu diesem Zeitpunkt ungefähr war. Letzteres wird im Übrigen durch die Einlassung des Angeklagten gestützt, der angab, die Geschädigte sei im Spanienurlaub 15 oder 16 Jahre alt gewesen. Auch die Angaben der Zeugin zu ihrem Alter bei der Tat zu B.II.7. (Abstellraum) werden durch die Einlassung des Angeklagten gestützt. Die Zeugin brachte diesen Vorfall in Verbindung mit der Zeit, zu welcher sie mit ihrem ersten Freund Mario zusammen war. Sie schätzte, dass sie damals jedenfalls jünger als 16 gewesen sei. Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, dass die Zeugin 13 oder 14 Jahre alt gewesen sei, als sie N. kennengelernt habe.

Insgesamt teilt die Kammer die gut nachvollziehbare und plausible Einschätzung der Sachverständigen F. von der Erlebnisbasiertheit der Angaben der Zeugin I. auch aufgrund des Eindrucks, den sie von der Geschädigten im Rahmen der Hauptverhandlung bekommen hat. Danach war die Geschädigte ersichtlich bemüht, das Tatgeschehen möglichst objektiv

218

darzustellen, sie wies immer wieder auf Unsicherheiten in der Erinnerung hin, die vielfachen Möglichkeiten, den Angeklagten ohne weitere detaillierte Schilderungen zu belasten, nutzte sie nicht, im Gegenteil war sie auch in der Vernehmungssituation bereit, die positiven Seiten des Angeklagten als Vater und Beschützer vor den Übergriffen der ungeliebten Mutter darzustellen, sie betonte trotz ihrer Vorwürfe immer wieder ihr Gefühl der Verantwortung für und ihre Sorge um den Vater in der Vergangenheit sowie ihre frühere Hoffnung, dass der Angeklagte die sexuellen Übergriffe von alleine einstellen würde und man als „normale Familie“ zusammenleben könne. Diese Darstellung der Geschädigten zu den Gründen, warum sie die Taten des Angeklagten nicht frühzeitiger offenbart hatte, wird gestützt durch die SMS der Geschädigten an den Angeklagten vom 06.12.2016, deren Inhalt nach Angaben des Angeklagten die Geschädigte bestätigte. In dieser SMS verweist die Geschädigte trotz des damals angespannten Verhältnisses zu dem Angeklagten in Zusammenhang mit der Freundschaft zu D. X. auf ihren Wunsch, den Vater nicht zu verlieren, sondern mit diesem glücklich zusammenzuleben. Schließlich war die Aussage der Geschädigten vor der Kammer gekennzeichnet durch die authentische anmutende emotionaler Beteiligung der Geschädigten, die bei der Schilderung der sexuellen Übergriffe des Angeklagten immer wieder in Tränen ausbrach.

Dass die detailreichen und originellen Schilderungen der Tatumstände unter Berücksichtigung der plausiblen Schilderung der Geschädigten hinsichtlich der Gründe ihrer sehr späten Offenbarung nicht erlebnisbasiert waren, hält die Kammer für ausgeschlossen. 219

IV. 220

Die Feststellung zur uneingeschränkten Schuldfähigkeit des Angeklagten beruhen auf dem mündlich erstatteten Sachverständigengutachten des forensischen Psychiaters Dr. L., dessen Einschätzung sich die Kammer nach eigener kritischer Würdigung uneingeschränkt anschließt. 221

Der Angeklagte hat sich geweigert, sich von dem Sachverständigen Dr. L. explorieren zu lassen. 222

Dem Sachverständigen stand aber das Gutachten der Dipl. Psychologin I. aus dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Kassel zum Aktenzeichen 3610 Js 2394/17 zur Verfügung. Des Weiteren war der Sachverständige in den Hauptverhandlungsterminen am 04.12.2020, am 10.12.2020, am 16.12.2020 und am 22.01.2021 anwesend und konnte das Verhalten des Angeklagten währenddessen beobachten. 223

Der Sachverständige begutachtete den Angeklagten im Hinblick auf Merkmale, welche zur Feststellung einer fehlenden oder eingeschränkten Schuldfähigkeit führen könnten. Er kam hierbei zu dem Ergebnis, dass eine Einschränkung der Schuldfähigkeit des Angeklagten im Tatzeitraum sicher auszuschließen sei. Es läge insbesondere keine Einschränkung der kritischen Handlungskontrolle des Angeklagten vor. Die Persönlichkeit des Angeklagten enthalte zwar auffällige Merkmale, diese erreichten jedoch nicht den Grad einer Pathologisierung oder Abnormisierung. 224

Er führte hierzu genauer aus, dass bei dem Angeklagten zunächst keine gravierenden psychischen Krankheiten feststellbar seien. Sein Antrieb sei ungestört, in den Affekten wirke er eher wenig betroffen, heiter aber nicht krankhaft ausgelenkt. Hinweise auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung lägen nicht vor. 225

Es lägen zudem auch keine Anhaltspunkte für einen Substanzmissbrauch vor und dementsprechend auch nicht für eine hierdurch ausgelöste oder beeinflusste psychiatrische Erkrankung.

Der IQ des Angeklagten liege mit 92 im durchschnittlichen Bereich, sodass auch eine Intelligenzminderung oder ein Schwachsinn auszuschließen sei. Auch Hinweise auf eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung hätten sich nicht ergeben. 227

Des Weiteren liege bei dem Angeklagten auch keine Persönlichkeitsstörung vor. Es sei zwar eine deutliche narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung festzustellen. Diese erreiche jedoch nicht ein solches Ausmaß, dass sie als Störung zu qualifizieren wäre. Hierzu erläuterte er, dass die narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung in den Angaben des Angeklagten deutlich zum Ausdruck komme, nämlich dadurch, dass er dazu neige, sich selbst zu überschätzen und sich überhöht darzustellen. Dieses Verhalten ziehe sich durch das gesamte Leben des Angeklagten und komme auch schon in dessen Problemen mit Lehrern und Arbeitgebern, also Vorgesetzten, zum Ausdruck. Da der Angeklagte aber dennoch in der Lage gewesen sei, einige wenige Beziehungen und auch Arbeitsverhältnisse über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten, spreche dies dafür, dass eine soziale Anpassungsfähigkeit im Tatzeitraum noch ausreichend vorhanden gewesen sei. Eine derartige narzisstische Akzentuierung der Persönlichkeit sei noch nicht als krankhafte Störung zu bewerten und im Übrigen auch bei einem nicht unerheblichen Bevölkerungsanteil, mehr oder minder ausgeprägt, festzustellen. 228

Das Eingangsmerkmal einer anderen schweren seelischen Abartigkeit sei auch nicht aufgrund einer sexuellen Perversion des Angeklagten erfüllt. Es gäbe keine Hinweise in dem Verhalten des Angeklagten, die für die Entwicklung einer Süchtigkeit, betreffend das Ausmaß seines Sexualverhaltens, sprächen. Es sei keine signifikante Frequenzerhöhung der sexuellen Kontakte zu der Geschädigten festzustellen. Auch gäbe es keine Hinweise auf eine Perversionentwicklung. Hiergegen spreche zudem, dass der Angeklagte wohl in seiner ältesten Tochter eine Stellvertreterin für seine Ehefrau gesucht habe. 229

Schließlich ergäben sich aus dem Verhalten und der Persönlichkeitsakzentuierung des Angeklagten auch keine Hinweise auf eine signifikante Beeinträchtigung der Verantwortlichkeit des Angeklagten oder auf eine Beeinträchtigung dessen Fähigkeit zur Unrechtseinsicht. Auch die Handlungskontrolle des Angeklagten sei weder durch seine Persönlichkeitsakzentuierung noch durch sein Sexualverhalten beeinträchtigt. 230

V. 231

Die Feststellungen zu den Geschehnissen des 12.01.2017 und der hierauf folgenden Offenbarung der Taten durch die Zeugin I. gegenüber der Zeugin J. X., beruhen auf den Aussagen der Zeugen S. I., S. H., D. X., C.X. und J. X.. Der Angeklagte hat sich zu diesen Geschehnissen nicht eingelassen. 232

a. 233

Die Zeugin I. skizzierte den Ablauf des 12.01.2017 detailliert. Sie gab hierzu an, dass sie sich auf ein Treffen mit dem Angeklagten eingelassen habe, weil sie gehofft habe, dass der Angeklagte sein Fehlverhalten eingesehen habe und daher eine Versöhnung möglich sei. Sie habe aber auch Angst vor dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten gehabt. Daher habe sie ihren damaligen Freund, den Zeugen D. X., gebeten sie zu der Wohnung der S. H., wo das Treffen stattfinden sollte, zu fahren und sie von dort auch wieder abzuholen. Sie habe 234

sichergehen wollen, dass der Zeuge X. wisse, wo sie sich aufhalte. Des Weiteren habe sie dem Angeklagten bereits im Vorfeld mitgeteilt, dass sie am Nachmittag noch mit der Zeugin J. X. verabredet sei und dass man nach F. fahren wolle. Dies habe sie getan, damit sie am Nachmittag einen Grund nennen könne, um sich wieder von dem Angeklagten zu verabschieden und um diesen zudem zu signalisieren, dass sie zu einer bestimmten Uhrzeit von einer dritten Person erwarte werde, sodass es auffallen werde, wenn sie nicht zurückkehre.

Die Zeugin führte weiter aus, dass sich neben dem Angeklagten und der Zeugin S. H. auch ihr Bruder S. am 12.01.2017 in der Wohnung der S. aufgehalten habe. Sie gab weiter an, dass das Gespräch zwischen dem Angeklagten und ihr bereits nach kurzer Zeit zu einem emotionalen Streitgespräch ausgeartet sei. Der Angeklagte habe ihr insbesondere vorgeworfen, sie und der Zeuge D. X. wollten seinen Auszug aus der Wohnung in F. provozieren. Zudem habe der Angeklagte sie bereits zu Beginn des Gesprächs aufgefordert ihr Handy an ihn zu übergeben und dieses in seine Jackeninnentasche gesteckt, damit sie niemanden mehr anrufen könne und damit niemand mithöre. Der Angeklagte habe ihr außerdem während des Gesprächs ein ca. 20 cm langes Küchenmesser gezeigt, dass er ebenfalls in die Innentasche seiner Jacke gesteckt habe. Ob die Zeugin S. H. dies auch mitbekommen habe, könne sie nicht sagen. Diese habe sich zunächst in das Gespräch eingemischt und versucht ihr zu helfen. Der Angeklagte habe sie daraufhin angeschrien. Dann habe S. ihre eigene Wohnung verlassen und sei mit ihrem Hund spazieren gegangen.

235

Der Angeklagte habe ihr den Plan unterbreitet, sie „umzustylen“ und dann mit ihr und S. in dem Auto der Geschädigten nach Spanien zu fahren, um dort zu leben. Sie sei damit nicht einverstanden gewesen. Sie habe den Angeklagten zudem darauf hingewiesen, dass sie nicht mit ihrem eigenen Auto zu der S. H. gefahren sei und dies daher nicht vor Ort zur Verfügung stehe. Der Angeklagte habe dies zunächst nicht geglaubt. Er habe dann beschlossen, dass er, die Zeugin I. und ihr Bruder S. nun einen Spaziergang machen werden. Man sei dann zu dritt mehrere Stunden durch den Ort F. und über umliegende Felder gewandert. Als der S. H. zu Beginn des Spaziergangs nochmal zur Wohnung zurückgegangen sei, da er etwas vergessen habe, habe der Angeklagte das Messer ein Stück aus seiner Jackentasche gezogen und ihr gedroht, dass er sie absteche, wenn sie irgendetwas Falsches tun würden. Er habe gedacht, sie wolle ihn austricksen. Sie habe nicht gewusst, was nun das genaue Ziel sei. Der Angeklagte, habe nach einer Alternative für seinen Plan gesucht, der aufgrund des nicht vorhandenen Autos zunächst gescheitert gewesen sei. Während der Wanderung habe der Angeklagte ständig die Hand in seine Jackentasche gesteckt, in der auch das Messer gewesen sei. Er sei zu diesem Zeitpunkt auch noch im Besitz ihres Handys gewesen. Sie habe dem Angeklagten mehrmals angeboten, ihn am nächsten Tag mit ihrem Auto nach Spanien zu fahren, um ihn zufrieden zu stellen. Das habe er ihr zunächst nicht geglaubt und gesagt, dass sie dies nur behaupte, damit er sie gehen ließe. Die Zeugin I. führte weiter aus, sie habe den Angeklagten dann mehrfach gebeten, die Wanderung endlich abzubrechen und sie gehen zu lassen. Sie habe insbesondere sehr dringend zur Toilette gemusst. Der Angeklagte habe ihr schließlich geglaubt, dass sie ihn am nächsten Tag nach Spanien brächte und habe dann eingewilligt, eine nahegelegene Spielhalle aufzusuchen. Dort habe man dann gemeinsam etwas getrunken und er habe ihr auch ihr Handy zurückgegeben. Sie habe dann endlich den Zeugen D. X. anrufen können, damit dieser sie an der Spielhalle abhole.

236

In Bezug auf die erstmalige Offenbarung der Taten gegenüber Dritten, führte die Zeugin I. aus, dass sie gegenüber dem Zeugen D. X. mal erwähnt habe, dass sie von ihrem Vater missbraucht worden sei. Sie habe dies aber nur allgemein erwähnt und keine Details

237

geschildert. Die Zeugin konnte jedoch nicht mehr einordnen, ob dieses Gespräch vor oder nach dem 12.01.2017 stattgefunden hat. Des Weiteren gab die Zeugin an, sie habe sich an einem Abend kurz nach dem 12.01.2017 der Zeugin J. X. anvertraut. Dies sei in jedem Fall nach dem Gespräch mit Christopher gewesen. Das Gespräch habe in der Küche der Zeugin X. stattgefunden. Über den genauen Inhalt des Gesprächs konnte die Zeugin I. keine Angaben mehr machen. Die Zeugin X. habe sie auch zuvor einmal darauf angesprochen, ob ihr Vater sie mal „angefasst“ habe. Dies sei in einer Situation gewesen, in welcher sie auf eine Umarmung von hinten besonders schreckhaft reagiert habe.

b.

238

Der Zeuge D. X. sagte aus, er habe die Geschädigte I. am Vormittag des 12.01.2017 zu ihrer Tante S. nach F. gefahren. Er sei vereinbart gewesen, dass er sie am Nachmittag wieder abhole. Die Zeugin I. habe sich jedoch nicht wie vereinbart bei ihm gemeldet. Er habe sie über ihr Handy auch den ganzen Tag nicht erreichen können. Er sei dann nachmittags nochmal zur Wohnung der Zeugin S. H. gefahren. Die S. habe ihm dort mitgeteilt, dass die Zeugin I. mit dem Angeklagten unterwegs sei. Sie habe außerdem gesagt, dass er vorsichtig sein solle, da der Angeklagte ihm sonst etwas antun würde. Er sei dann zunächst wieder nach Hause gefahren. Er habe sich Sorgen gemacht, da er gewusst habe, dass das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und der Zeugin I. schwierig sei. Erst am Abend habe die Zeugin I. sich dann gemeldet und gesagt, er solle sie an einer Spielhalle in der Nähe von F. abholen. Er habe dies dann auch seinen Eltern mitgeteilt. Sein Vater habe ihn zu der Spielhalle begleitet, da seine Eltern ebenfalls besorgt gewesen seien, wegen dem was die Tante der Zeugin I. zu ihm gesagt habe. Eigentlich habe er diesen ganzen Vorfall einfach verdrängt. Er wisse auch nicht mehr, ob sein Vater an der Spielothek etwas zu dem Angeklagten gesagt habe.

Er wisse noch, dass die Geschädigte ihm am Abend nach dem 12.01.2017 erzählt habe, dass ihr Vater sie vergewaltigt habe und ihr mitgeteilt habe, dass er sie nicht gehen lassen könne und mit ihr nach Spanien auswandern wolle. Sie habe ihm gesagt, dass der Angeklagte am 12.01.2017 beabsichtigt habe, ihn, den Zeugen, „abzustechen“ wenn er mit seinem Auto komme um sie abzuholen. Dann habe der Angeklagte mit dem Auto des Zeugen und mit der Geschädigten nach Spanien fahren wollen. Außerdem habe er der Geschädigten die Haare abrasieren wollen.

Der Zeuge gab weiter an, er wisse nicht, ob die Zeugin I. sich erst ihm oder erst seiner Mutter anvertraut habe. Es könne sein, dass die Zeugin I. auch gesagt habe, wann die erste Vergewaltigung gewesen sei. Das wisse er aber nicht mehr.

c.

242

Der Zeuge C. X. gab an, er habe seinen Sohn am 12.01.2017 begleitet, da er besorgt gewesen sei. Er habe zuvor schon öfter mitbekommen, dass es Diskrepanzen zwischen der Zeugin I. und ihrem Vater gegeben habe. Einmal sei die Zeugin I. beispielsweise nicht mehr in ihre Wohnung in F. gekommen, da der Angeklagte dort die Schlösser ausgetauscht habe. Auch als die Zeugin schon bei seiner Familie gewohnt habe, habe der Angeklagte sie öfter zu sich zitiert. Dann sei sie den ganzen Tag weg gewesen. Er habe den Eindruck gehabt, dass der Angeklagte mit der Beziehung zwischen der Geschädigten I. und dem D. X. nicht einverstanden gewesen sei. An der Spielhalle habe er einen Schritt auf den Angeklagten zu gemacht und gesagt, dass dieser die Kinder in Ruhe lassen und sich nicht in deren Beziehung einmischen solle.

244

d.

Die Zeugin J. X. sagte aus, sie habe veranlasst, dass ihr Mann ihren Sohn begleite, da sie sich Sorgen gemacht habe. Ihr Sohn, der Zeuge D. X., sei nämlich bereits am Nachmittag des 12.01.2017 nach F. zur Wohnung der Tante der Geschädigten I. gefahren, um nach dieser zu suchen. Er habe nur die Tante der Geschädigten angetroffen. Diese habe zu ihm gesagt, dass er sich dort nicht mehr blicken lassen solle, da „er“ ihm sonst etwas antue. Das habe ihr Sohn damals so erzählt. 245

Als die Geschädigte I., der D. X. und der X. am Abend des 12.01.2017 nach Hause zurückgekehrt seien, habe sie den X. in ein Krankenhaus bringen müssen, da dieser so stark am Hals geblutet habe. 246

Die Zeugin J. X. sagte zudem aus, dass die Zeugin I. an einem Abend, ein bis zwei Tage nach dem 12.01.2017, zu ihr in die Küche gekommen sei und sich ihr anvertraut habe. Sie habe ihr gesagt, dass ihr Vater sie sexuell missbrauche seit sie 12 Jahre alt sei. Ihre erste Reaktion darauf sei gewesen, dass sie der Geschädigten gesagt habe, sie solle eine Anzeige machen. Die Geschädigte habe darauf erwidert, dass es dafür zu spät sei. Es sei ein sehr emotionales Gespräch gewesen, beide hätten geweint. Sie könne sich aber nicht mehr daran erinnern, ob sie einzelne Missbrauchsfälle im Detail besprochen hätten. Es sei jedoch ein längeres Gespräch gewesen. Sie habe die Zeugin I. auch gefragt, warum sie sich so lange niemandem offenbart habe. Diese habe hierauf geantwortet, dass sie Angst vor ihrem Vater gehabt habe. Sie habe in diesem Zusammenhang auch erzählt, dass ihr Vater etwas gegen ihre Beziehung mit dem D. X. habe. Allerdings habe sie an demselben Abend auch von schönen Momenten mit ihrem Vater berichtet. Auch zuvor habe die Geschädigte schon mal berichtet, dass ihr Vater ein guter Zuhörer sei und ihr schöne Geschenke gemacht habe, als sie noch klein gewesen sei. 247

Die Zeugin X. gab weiter an, sie habe der Zeugin I. keinen Druck machen wollen zur Polizei zu gehen und hierzu später nichts mehr gesagt. Erst als sie selbst dann polizeilich zu dem Vorfall am 12.01.2017 vernommen worden sei, habe sie gegenüber der Polizei Andeutungen zu Missbrauchsfällen zum Nachteil der Zeugin I. durch den Angeklagten gemacht. Dies habe dann zu weiteren Ermittlungen geführt. 248

Als sie ihren Mann nach dem Vorfall vom 12.01.2017 im Krankenhaus besucht habe, habe dieser gesagt, dass er die Zeugin I. nicht mehr in seinem Haus antreffen möchte, wenn er aus dem Krankenhaus entlassen werde. Hierbei sei es ihm sowohl um den Schutz seiner Familie als auch den der Zeugin I. gegangen. Sie habe die Zeugin I. eigentlich gemocht aber auch keinen Streit innerhalb ihrer Familie gewollt. Sie habe der Zeugin I. dann gesagt, dass sie bis zum nächsten Tag ausziehen müsse. Sie sei dann auch am nächsten Tag zu einer Freundin gezogen. Danach habe sie keinen Kontakt mehr zu der S. I. gehabt. Ihr Sohn habe sich zunächst noch weiterhin mit ihr getroffen. Kurze Zeit später sei die Beziehung zwischen beiden jedoch beendet gewesen. 249

e. 250

Die Kammer ist aufgrund der glaubhaften und detaillierten Aussagen der Zeugin I. in Bezug auf die Geschehnisse des 12.01.2017 davon überzeugt, dass diese sich wie von ihr dargestellt ereignet haben. Die Aussage der Zeugin I. wird zudem gestützt durch die Angaben der Zeugin S. H. und des Zeugen D. X., die mit ihren Aussagen das Treffen der Zeugin I. und des Angeklagten in der Wohnung der S. H. an diesem Tag bestätigten, sowie aussagten, dass dort ein klärendes Gespräch zwischen dem Angeklagten und der Zeugin I. 251

stattfinden sollte. In Bezug auf den Plan des Angeklagten, sich mit der Geschädigten und dem S. H. D. nach Spanien abzusetzen sowie auf den Ablauf des „Spaziergangs“, glaubt die Kammer der Schilderung der Zeugin I., welche das Verhalten des Angeklagten detailliert beschrieben hat. Des Weiteren stützt die Kammer sich hierzu auf das Gutachten der Sachverständigen F., welche die Aussage der Zeugin I. insgesamt als glaubhaft und erlebnisbasiert bewertet hat. Zur weiteren Begründung wird insoweit auf die Ausführungen unter C.III.3.verwiesen.

Die Feststellungen zum Ablauf des Abends des 12.01.2017 stützt die Kammer auf die übereinstimmenden Aussagen der Familie X.. Die Zeugen X. haben jeweils das Zusammentreffen des D. und des C. X. mit dem Angeklagten und der Geschädigten sowie dem S. H. an der Spielhalle sowie die in der Folge festgestellte Verletzung des Zeugen C.X. erläutert. 252

Die Feststellungen hinsichtlich der Offenbarung der Geschädigten gegenüber der Zeugin J. X. stützt die Kammer auf deren insoweit überzeugende Aussage. Diese hat die Situation in ihrer Küche, in welcher die Geschädigte ihr gegenüber einen Missbrauch durch den Angeklagten einräumte, nachvollziehbar und glaubhaft geschildert. Die Kammer hatte keine Veranlassung an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage der Zeugin X., die seit mehr als drei Jahren in keiner näheren Beziehung zu dem Angeklagten oder der Geschädigten mehr steht, zu zweifeln. Des Weiteren stimmt diese mit der Aussage der Zeugin I. überein. 253

VI. 254

Die Feststellungen zu der Verzögerung des Verfahrens beruhen auf den durch Verlesen in die Hauptverhandlung eingeführten Aktenvermerken und Verfügungen aus der Ermittlungsakte, nämlich dem Vermerk des KPB Viersen zum Aufenthaltsort des Geschädigten, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Krefeld am 10.10.2019 (Bl. 297 d.A.), dem Vermerk der Staatsanwaltschaft Krefeld vom 18.12.2019 (Bl. 300 d.A.), dem Vermerk vom 12.05.2020 (Bl. 300 d.A.), der Verfügung vom 15.05.2020 (Bl. 314 d.A.), dem Vermerk vom 30.06.2020 (Bl. 314 d.A.) und der Verfügung vom 01.07.2020 (Bl. 315 d.A.). 255

Die Feststellung, dass sich aus der hierdurch eingetretenen Verzögerung um ca. zehn Monate keine zusätzliche Belastung für den Angeklagten ergeben hat, stützt die Kammer auf den Umstand, dass der Angeklagte sich während des gesamten Ermittlungsverfahrens in dieser Sache nicht in Untersuchungshaft befand. Des Weiteren hatte der Angeklagte, der seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft in anderer Sache im Jahr 2018 nicht mehr berufstätig war, keine beruflichen Konsequenzen durch das Ermittlungsverfahren zu befürchten. Es waren auch keine Anhaltspunkte dafür festzustellen, dass die Arbeitslosigkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit der Anhängigkeit des Ermittlungsverfahrens stand. Zudem wirkte der Angeklagte nach dem persönlichen Eindruck der Kammer bis zur Urteilsverkündung wenig beeindruckt von diesem Verfahren. Es waren keine Anhaltspunkte für eine besondere psychische Belastung durch die Dauer des Ermittlungsverfahrens festzustellen. 256

D. 257

I. 258

Der Angeklagte hat sich hinsichtlich der Tat zu Ziffer B.II.1. im Frühjahr oder Sommer des Jahres 2004 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. §§ 176 Abs. 1, 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB (in der vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2004 geltenden Fassung) zum 259

Nachteil seiner damals 13 Jahre alten Tochter, der Geschädigten S. I., strafbar gemacht, indem der Angeklagte den vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten vollzog.

1. 260

Da nicht auszuschließen war, dass sich die Tat zu B.II.1. bereits im März des Jahres 2004 ereignet hat, war zugunsten des Angeklagten § 176a StGB in der vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2004 geltenden Fassung anzuwenden, da dieser mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr eine geringere Mindestfreiheitsstrafe vorsieht, als die ab dem 31.03.2004 geltende Fassung des §176a StGB. 261

2. 262

Mit der vaginalen Penetration der damals 13-jährigen Geschädigten I. hat der Angeklagte eine sexuelle Handlung i.S.d. § 184h Nr. 1 StGB an einem Kind, einer Person unter 14 Jahren, vorgenommen. Die Handlung des Angeklagten war insbesondere in sexueller Hinsicht erheblich und durch die Geschädigte auch als sexuelle Handlung wahrnehmbar. 263

Mit der Durchführung des vaginalen Geschlechtsverkehrs an der Geschädigten hat der Angeklagte den Beischlaf i.S.d. § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB mit dieser vollzogen. 264

3. 265

Tateinheitlich verwirklichte der Angeklagte den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener, da er mit dem Vollziehen des vaginalen Geschlechtsverkehrs eine sexuelle Handlung an seiner zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 18 Jahre alten Tochter i.S.d. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB (in der vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2004 geltenden Fassung) vornahm. 266

Auch in diesem Fall war zugunsten des Angeklagten § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2004 geltenden Fassung anzuwenden, da dieser, im Gegensatz zu der ab dem 01.04.2004 geltenden Fassung des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB, keine im Mindestmaß erhöhte Strafe vorsieht. 267

4. 268

Weiterhin tateinheitlich verwirklichte der Angeklagte durch diese Handlung den Straftatbestand des Beischlafs unter Verwandten gem. § 173 Abs. 1 StGB, da er vaginalen Geschlechtsverkehrs mit einem leiblichen Abkömmling vollzog. 269

II. 270

Hinsichtlich der Taten zu Ziffer B.II.2. bis B.II.7. hat sich der Angeklagte in jedem Fall wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener gem. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB (jeweils in vom 01.04.2004 bis zum 26.01.2015 geltenden Fassung) strafbar gemacht, indem er sexuelle Handlungen an seiner noch nicht 18 Jahre alten leiblichen Tochter vornahm (Taten zu B.II.2, B.II.4. und B.II.7) oder an sich vornehmen ließ (Taten zu B.II.3, B.II.5. und B.II.6). 271

1. 272

Sowohl der Versuch des analen Geschlechtsverkehrs mit Einführen eines Fingers in die Vagina der Geschädigten bei der Tat zu B.II.2., als auch der orale Geschlechtsverkehr mit Ejakulation in den Mund der Geschädigten bei der Tat zu B.II.4 sowie der vaginale 273

Geschlechtsverkehr bis zur Ejakulation außerhalb der Vagina der Geschädigten bei der Tat zu B.II.7 stellen erhebliche sexuelle Handlungen i.S.d. § 184h Nr. 1 StGB dar.

2. 274

Auch das Manipulieren der Geschädigten an Penis und Hoden des Angeklagten, durch unmittelbares Anfassen der Geschlechtsteile bei den Taten zu B.II.3, B.II.5. und B.II.6, jeweils bis zur Ejakulation des Angeklagten, stellt jeweils eine erhebliche sexuelle Handlung i.S.d. § 184h Nr. 1 StGB dar, die der Angeklagte von der Geschädigten i.S.d. § 174 Abs. 1 Nr. 3, Alt. 2 StGB an sich vornehmen ließ. 275

3. 276

Auf den Missbrauch einer Abhängigkeit der Geschädigten kommt es für eine Strafbarkeit gem. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der ein absolutes Abstinenzgebot enthält, nicht an. 277

4. 278

Bei der Tat zu Ziffer B.II.7. verwirklichte der Angeklagte zudem tateinheitlich den Straftatbestand des Beischlafs unter Verwandten gem. § 173 Abs. 1 StGB, indem er im Abstellraum des Obergeschosses des Wohnhauses in C. vaginalen Geschlechtsverkehr mit seiner leiblichen Tochter, der Geschädigten S. I., vollzog. 279

III. 280

Hinsichtlich der Tat zu Ziffer B.II.8. hat sich der Angeklagte wegen Beischlafs unter Verwandten gem. § 173 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. 281

Indem der Angeklagte im November oder Dezember des Jahres 2016 den vaginalen Geschlechtsverkehr mit seiner damals bereits volljährigen Tochter S. I. vollzog, hat er i.S.d. § 173 Abs. 1 StGB Beischlaf mit einem leiblichen Abkömmling vollzogen. 282

E. 283

Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen. 284

I. 285

Hinsichtlich der Tat zu Ziffer B.II.1. war zunächst gem. § 176a Abs. 1 StGB (in der vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2004 geltenden Fassung) i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB von einem Strafraumen von einem Jahr bis 15 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. 286

1. 287

Ein minder schwerer Fall gemäß § 176a Abs. 3 StGB (in der vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2004 geltenden Fassung), der einen Strafraumen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vorsieht, war vorliegend zu verneinen. Ein solcher ist nur dann anzunehmen, wenn das gesamte Tatbild, einschließlich aller subjektiven Merkmale und der Täterpersönlichkeit, bei Gesamtbetrachtung aller wesentlichen belastenden und entlastenden Gesichtspunkte vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle derart abweicht, dass zur Findung einer gerechten Strafe die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint (s. BGH, Urteil vom 13. Februar 2003 – 3 StR 349/02 –, Rn. 9). Dies war vorliegend nicht festzustellen. 288

Im Rahmen der zur Prüfung eines minder schweren Falles durchzuführenden Gesamtwürdigung sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, die für die Wertung von Tat und Täter in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat inne wohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen. Dabei setzt die Annahme eines minder schweren Falles ein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren voraus. Vorliegend konnte ein solches beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren nicht festgestellt werden.	289
Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass dieser jedenfalls in den letzten 25 Jahren strafrechtlich nur ganz geringfügig in Erscheinung getreten ist. Zudem liegt die Tat bereits ca. 17 Jahre zurück, wobei hier jedoch auch zu berücksichtigen war, dass es sich um eine Tat gem. 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB handelt, deren Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers grundsätzlich ruht, da bereits aufgrund der Eigenart dieser Taten eine zeitnahe Entdeckung und Bestrafung nicht zu erwarten ist. Des Weiteren wirkte sich zugunsten des Angeklagten aus, dass sich das Ermittlungsverfahren, nach Bekanntwerden der Tat, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinzog und in dem Zeitraum von Oktober 2019 bis Juli 2020 nur unzureichend gefördert wurde. Weiter war zu beachten, dass sich das Alter der Geschädigten, die zum Tatzeitpunkt 13 Jahre alt war, an der oberen Altersgrenze des Kindesalters bewegte und der Straftatbestand des § 176a StGB daher durch dieselbe Handlung, wenige Monate später, nicht mehr erfüllt gewesen wäre. Außerdem ist der Angeklagte bei dieser Tat nicht gewalttätig vorgegangen. Er hat der Geschädigten – mit Ausnahme der mit der Vollziehung des Geschlechtsverkehrs selbst einhergehenden Schmerzen – keine weiteren körperlichen Schmerzen oder Verletzungen zugefügt.	290
Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass dieser durch das Vollziehen des vaginalen Geschlechtsverkehrs mit der Geschädigten tateinheitlich sowohl die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen sowie des Beischlafs unter Verwandten verwirklicht hat. Des Weiteren lagen aus Sicht des Angeklagten bei der Begehung der Tat keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Geschädigte bereits sexuelle Erfahrungen gemacht hatte. Er ging daher bei der Tat zutreffend davon aus, dass es sich hierbei um den ersten Geschlechtsverkehr der Geschädigten handeln würde. Er verwendete bei der Tat keine Verhütungsmittel und auch kein Kondom zum Schutz der Geschädigten vor eventuellen Geschlechtskrankheiten. Zudem bewirkte er durch das Eindringen mit seinem Penis in die Vagina der Geschädigten eine Blutung und ihre Entjungferung. Trotz des Umstandes, dass die Geschädigte vor Schmerzen schrie und hierdurch zu erkennen gab, dass ihr das Vorgehen des Angeklagten Schmerzen bereitete, ließ der Angeklagte nicht davon ab, es zu versuchen mit seinem Penis in die Vagina der Geschädigten einzudringen, bis es ihm schließlich gelang. Des Weiteren nutzte er zur Begehung der Tat eine Überrumpelungssituation aus, indem er die bis dahin nichts ahnende Geschädigte in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld beim Verlassen des Badezimmers überraschte.	291
2.	292
Für die konkrete Strafzumessung hat die Kammer sämtliche, oben genannten Strafzumessungsgesichtspunkte erneut gegeneinander abgewogen. Nach Abwägung der vorstehenden und aller weiteren für und gegen den Angeklagten sprechenden Aspekte hielt die Kammer für die Tat zu Ziffer B.II.1. eine Freiheitsstrafe von	293
zwei Jahren und sechs Monaten	294
für ausreichend, aber auch erforderlich, um allen Strafzwecken zu genügen.	295
II.	296

Hinsichtlich der Taten zu Ziffer B.II.2. bis B.II.7. sieht das Gesetz gem. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB (in vom 01.04.2004 bis zum 26.01.2015 geltenden Fassung) für jede Tat eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.	297
1.	298
Zugunsten des Angeklagten wirkte sich bei diesen Taten aus, dass der Angeklagte auch bei diesen Taten nicht gewalttätig vorgegangen ist. Er hat der Geschädigten – mit Ausnahme der mit der Vollziehung des Geschlechtsverkehrs selbst oder des Versuchs einhergehenden Schmerzen – keine weiteren körperlichen Schmerzen oder Verletzungen zugefügt.	299
Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass sich die Taten als Teil einer Tatserie zum Nachteil der Zeugin I. darstellen und daher zugunsten des Angeklagten davon auszugehen war, dass dessen Hemmschwelle, die Geschädigte sexuell zu missbrauchen mit Fortlaufen der Tatserie – ohne Entdeckung durch Dritte – und durch das widerstandslose Mitwirken der Geschädigten, stetig gesunken ist.	300
Zudem war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die sexuellen Handlungen bei den Taten zu B.II.3, B.II.5. und B.II.6. von geringerer Intensität waren als bei den übrigen Taten. Außerdem war zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass die Geschädigte bei den Taten zu B.II.3, B.II.4., B.II.5. und B.II.6 bereits 17 Jahre alt war und sich daher in der Nähe der Altersgrenze für eine Strafbarkeit gem. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB befand.	301
Auch hier war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nur geringfügig vorbestraft war und die Taten bereits zwischen 13 und 16 Jahren zurückliegen, jedoch unter Berücksichtigung der deliktstypischen späten Aufdeckung solcher Taten. Schließlich wirkte sich zugunsten des Angeklagten aus, dass sich das Ermittlungsverfahren, nach Bekanntwerden der Tat, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinzog und in dem Zeitraum von Oktober 2019 bis Juli 2020 nur unzureichend gefördert wurde.	302
Zu Lasten des Angeklagten war hingegen zu berücksichtigen, dass dieser bei der Tat zu Ziffer B.II.2. durch den Versuch des analen Eindringens erhebliche Schmerzen bei der Geschädigten verursacht hat. Des Weiteren war die Geschädigte im Zeitpunkt dieser Tat erst 14 Jahre alt. Die Altersgrenze zum Kindesalter war daher erst kurzzeitig überschritten. Auch stellt sich das anale Eindringen in den Körper und damit auch der Versuch als besonders demütigend dar. Zu berücksichtigen war zudem, dass auch mit dem Ejakulieren in den Mund der Geschädigten bei der Tat zu Ziffer B.II.4. eine besondere Demütigung verbunden war und dies außerdem ein erhebliches Ekelgefühl bei der Geschädigten ausgelöst hat. Bei der Tat zu Ziffer B.II.7. wirkte sich zudem strafschärfend aus, dass der Angeklagte tateinheitlich den Straftatbestand des Beischlafs unter Verwandten gem. § 173 Abs. 1 StGB verwirklichte. Außerdem führte er den vaginalen Geschlechtsverkehr ohne Verwendung eines Verhütungsmittels durch. Auch verwendete er kein Kondom zum Schutz der Geschädigten vor Geschlechtskrankheiten.	303
2.	304
Nach Abwägung aller vorgenannten strafmildernden und strafschärfenden Umstände hielt die Kammer für die Taten zu Ziffer B.II.2. und B.II.7. jeweils eine Freiheitsstrafe von	305
einem Jahr und neun Monaten,	306
für die Taten zu Ziffern B.II.3, B.II.4 und B.II.6 jeweils eine Freiheitsstrafe von	307

einem Jahr	308
und für die Tat zu Ziffer B.II.5. eine Freiheitsstrafe von	309
einem Jahr und acht Monaten	310
für ausreichend, aber auch erforderlich, um allen Strafzwecken zu genügen.	311
III.	312
Hinsichtlich der Tat zu Ziffer B.III.8 sieht das Gesetz gem. § 173 Abs. 1 StGB eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor.	313
Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer auch in diesem Fall berücksichtigt, dass die Geschädigte sich nicht mehr im Kindesalter befand. In diesem Fall war sie bereits erwachsen. Außerdem ist der Angeklagte auch bei dieser Tat nicht gewalttätig vorgegangen. Er hat der Geschädigten bei der Vollziehung des Geschlechtsverkehrs keine körperlichen Schmerzen oder Verletzungen zugefügt. Des Weiteren war auch hier zu berücksichtigen, dass sich die Tat als Teil einer Tatserie zum Nachteil der Zeugin I. darstellt und daher zugunsten des Angeklagten davon auszugehen war, dass dessen Hemmschwelle, mit der Geschädigten den Geschlechtsverkehr durchzuführen, erheblich gesunken war, nachdem es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren regelmäßig hierzu gekommen war und die Geschädigte regelmäßig widerstandslos hieran mitgewirkt hatte.	314
Außerdem war auch hier zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nur geringfügig vorbestraft war und die Tat bereits fünf Jahre zurück liegt. Schließlich wirkte sich zugunsten des Angeklagten aus, dass sich das Ermittlungsverfahren, nach Bekanntwerden der Tat, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinzog und in dem Zeitraum von Oktober 2019 bis Juli 2020 nur unzureichend gefördert wurde.	315
Zum Nachteil des Angeklagten wirkte sich aus, dass dieser keine Verhütungsmittel verwendete und zudem – für die Geschädigte überraschend – innerhalb der Vagina der Geschädigten ejakulierte.	316
Nach Abwägung aller vorgenannten strafmildernden und strafschärfenden Umstände hielt die Kammer für die Tat zu Ziffer B.II.8. eine Freiheitsstrafe von	317
einem Jahr	318
für ausreichend, aber auch erforderlich, um allen Strafzwecken zu genügen.	319
IV.	320
Aus den Einzelstrafen für die Taten zu Ziffer B.II.1. bis B.II.8. hat die Kammer unter nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Umstände, unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten und unter besonderer Berücksichtigung des zeitlichen und des situativen Zusammenhangs der Taten eine Gesamtfreiheitsstrafe von	321
fünf Jahren	322
gebildet.	323
F.	324

In den übrigen 148 Fällen der Anklage war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. 325

Nach Durchführung der Hauptverhandlung konnte die Kammer zwar feststellen, dass es neben den verurteilten Taten weitere erhebliche sexuelle Handlungen zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten gegeben hat. Weitere Taten waren nach der Beweisaufnahme jedoch nicht hinreichend individualisierbar und konkretisierbar, sodass eine Verurteilung wegen der übrigen angeklagten Taten unterblieben ist. 326

Zwar sind aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten einer Konkretisierung einzelner Taten durch das Opfer einer länger andauernden Missbrauchsbeziehung hieran keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Dennoch muss auch bei serienmäßigen Taten grundsätzlich jede Tat als historisch einmaliger Vorgang feststellbar sein. Jedenfalls die Feststellung des Tatorts, die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung und der ungefähre Tatzeitraum wären hierzu festzustellen gewesen, da andernfalls eine Überzeugungsbildung durch die Kammer von der Begehung jeder einzelnen Tat nicht möglich ist (vgl. Mü/Ko/Renzikowski, Vorb zu § 174, 3. Auflage 2017, Rn. 59, m.w.N.). 327

Die Zeugin I. konnte zwar glaubhaft angeben, dass es ab ihrem 13. Lebensjahr regelmäßig zu sie betreffenden sexuellen Handlungen des Angeklagten gekommen ist. Sie hat die eheähnliche Beziehung, die sie jedenfalls nach der Trennung ihrer Eltern mit dem Angeklagten führte, anschaulich dargestellt. Die Kammer ist daher auch davon überzeugt, dass es zu einer Vielzahl weiterer Taten des Angeklagten gekommen ist, die jedoch nicht – wie die Anklage zugrunde legt – den Straftatbestand einer Vergewaltigung erfüllen, denn auf den Einsatz eines Nötigungsmittels durch den Angeklagten haben sich in der Hauptverhandlung keine Hinweise ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich auch bei diesen Taten, je nach Alter der Geschädigten, um sexuellen Missbrauch von Kindern, sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und Beischlaf unter Verwandten handelte. 328

Da es der Geschädigten nach dem langen Zeitablauf, der zwischen den Taten und ihrer Vernehmung hierzu lag, nicht mehr möglich war, weitere Taten zu erinnern und für die Kammer individualisierbar darzustellen, war der Angeklagte hinsichtlich der übrigen angeklagten Fälle freizusprechen. 329

G. 330

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1, 472 Abs. 1 Satz 1 StPO. 331